



## Inhalt:

Auch 2021 war Corona das bestimmende Thema

### Amtlicher Teil

#### Seite 3 bis 11

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
  - Bebauungsplan Bahnhofsquartier
  - Handlungsrichtlinie zur Herstellung von Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätzen
  - Abfallwirtschaftssatzung, Abfallgebührensatzung
- > Ordnungsbehördliche Verordnung „Alkoholverzehrverbot“
- > Bekämpfung der Geflügelpest „Allgemeinverfügung“
- > Festsetzung Grundsteuer

### Nichtamtlicher Teil

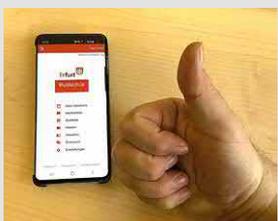
#### Seite 11 bis 18

- > Ausschreibungen: Stellenangebote; Töpfermarkt
- > Abfallentsorgung – was ändert sich?

#### Seite 19 bis 20

- > Kulturtipps städtischer Museen
- > Jahresrückblick in Bildern

### Musikschule jetzt mit App



Die Musikschule der Stadt Erfurt arbeitet mit der neuen App „iMikel Go“. Für die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern steht diese App zum kostenlosen Download bereit. Sie ermöglicht das Telefonieren, Chatten und den E-Mail-Kontakt im datengeschützten Raum. Darüber hinaus ermöglicht sie auch bei pandemiebedingter Schließung der Musikschule die Durchführung von Onlineunterricht. Voraussetzung dafür sind der App-Download und der Antrag über das Formular „Änderung im Unterrichtsgeschehen“ ([www.erfurt.de/ef115118](http://www.erfurt.de/ef115118)).

Mit der Aufnahme des Onlineunterrichtes ändern sich laut Gebührensatzung der Musikschule auch die Unterrichtsgebühren. Sollten Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung entstehen, bittet die Musikschule um Verständnis. Weitere Informationen zur App sind erhältlich unter [www.erfurt.de/ef139869](http://www.erfurt.de/ef139869).



## Feiern, aber bitte mit Augenmaß!

Gedanken zum Weihnachtsfest von Oberbürgermeister Andreas Bausewein

Liebe Erfurterinnen und Erfurter,

es ist Weihnachten, das Fest der Liebe und der Familie. Ich wünsche mir von Herzen, dass Sie dieses Fest glücklich, besinnlich und harmonisch begehen können!

In einem Corona-freien Jahr hätte ich noch dazu geschrieben: im Kreise ihrer Liebsten. Bei diesem Weihnachtsfest habe ich da Hemmungen. Denn natürlich müssen wir darauf achten, dass die Feierlichkeiten rund um den Jahreswechsel nicht zum Pandemietreiber werden, so wie im vergangenen Jahr. Aber selbstverständlich ist auch, dass niemand ganz allein unter dem Weihnachtsbaum oder an der Silvestertafel sitzen sollte. Ich bitte Sie deshalb herzlich um Augenmaß! Bitte haben Sie möglichst wenige soziale Kontakte, damit Sie sich, Ihre Liebsten und auch unsere Gesellschaft vor diesem vermaledeiten Virus schützen. Wenn Sie ihre Liebsten treffen, dann am besten mit aktuellen Schnell- oder zumindest Selbsttests.

Als ich mich im vergangenen Jahr an dieser Stelle an Sie wandte, habe ich nicht gedacht, dass Weihnachten 2021 Corona immer noch das alles bestimmende Thema sein würde. Ich dachte, mit der freiwilligen Impfung des überwiegenden Teils der Bevölkerung wird alles wieder so wie früher. Leider ist es so nicht gekommen. Es gibt

zu viele Impfskeptiker und -verweigerer. Es gibt aber auch zu viele Impfdurchbrüche. Die Frontenbildung, die entstanden ist, bereitet mir große Sorgen. Wir können diese Pandemie nur gemeinsam bezwingen. Wir müssen uns solidarisch zeigen, indem wir uns wissenschaftlichen Fakten und politischen Maßnahmen nicht verweigern. Alle sollten sich impfen und boostern lassen! Meine besondere Hochachtung und mein großer Dank gelten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen, die gerade bis zur Erschöpfung versuchen, diese verheerende vierte Welle zu brechen. Sie tun ihr Möglichstes, um Leben zu retten. Diese Menschen sind die wahren Helden dieser Tage! Vor ihnen ziehe ich meinen Hut! Inständig hoffe ich, dass die Krankenhäuser in den nächsten Tagen nicht „Land unter“ melden. Wahrscheinlich ist das allerdings nicht. Mit Blick auf das nächste Jahr wünsche ich mir für uns alle, dass das Virus nicht mehr unser Leben bestimmt! Es wäre wunderbar, sich ohne banges Blick auf Inzidenzen auf Großereignisse wie die zentralen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit in Erfurt freuen zu können.

Ihr  
Andreas Bausewein

# In eigener Sache: Ab Januar erscheint das Amtsblatt mittwochs

Liebe Leserinnen und Leser,

alles neu macht der Januar. Das trifft zumindest auf das Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt zu. Seit fast drei Jahrzehnten waren Sie es gewohnt, dass unser Amtsblatt alle vierzehn Tage freitags in Ihrem Briefkasten war – als eigenständiges Blatt, ohne „Werbemantel“. In den vergangenen Monaten, ja fast in den zurückliegenden zwei Jahren, mehrten sich Ihre Hinweise darauf, dass Sie auf Ihr Exemplar verzichten mussten. Die Zustellung durch unseren beauftragten Logistik-Partner ließ mehr und mehr zu wünschen übrig, zum Teil erhielten ganze Straßen oder gar Ortsteile kein Amtsblatt. Ein Zustand, den wir so nicht hinnehmen wollten. Natürlich haben wir all Ihre Reklamationen stets weitergegeben, eine Besserung allerdings blieb aus. Wir haben daraufhin die Reißleine gezogen, unsere bestehenden Verträge gekündigt und über ein langwieriges Ausschreibungsverfahren neue Partner gefunden. Ab Januar 2021 wird das Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt durch die Schenkelberg Druck Weimar GmbH gedruckt. Als Vertriebspartner haben wir die

Firma Zustellservice Raatz aus Gera im Boot. Wir halten daran fest, dass jeder erreichbare Haushalt sein Exemplar nach Hause bekommt. Allerdings werden Sie Ihr Amtsblatt künftig mittwochs erhalten, und nicht mehr wie bisher freitags. Dafür aber wieder separat ohne Wochenzeitung und ohne eine Vielzahl von Werbeprospekten.

Und noch etwas wird sich ändern: Das Amtsblatt wird künftig von der Größe her etwas kleiner. Im Fachdeutsch gesprochen: wir wechseln vom halbrheinischen in das halbe Berliner Format. Und Sie werden es gleich beim ersten Blick merken: Das Amtsblatt kommt dann auch etwas frischer daher – wir hielten nach 13 Jahren ein kleines „Facelift“ für angebracht.

Seien Sie also gespannt, am Mittwoch, dem 19. Januar 2022 kommt das erste „neue“ Erfurter Amtsblatt zu Ihnen. Bis dahin, Ihnen ein erholsames Fest und einen guten Rutsch in ein für uns alle gesundes Jahr 2022.

Heike Dobenecker – für das  
Amtsblatt-Redaktionsteam

## Kilianipark ist fertiggestellt



Besonders die Kleinsten im Erfurter Ortsteil Gispersleben werden sich freuen: Sie haben einen neuen Spielplatz direkt an der Kita „Bussi Bär“ bekommen. Oberbürgermeister Andreas Bausewein, Ortsteilbürgermeisterin Anita Pietsch, Buga-Beauftragter Alexander Hilge und Gartenamtsleiter Sascha Döll sitzen Probe. Am 14. Dezember wurde der nördlichste Bauabschnitt der Geraaue fertiggestellt. Damit ist das Stadtentwicklungsprojekt abgeschlossen. Im Erfurter Norden ist auf 4,5 Kilometern Länge der mit 60 Hektar größte Landschaftspark Thüringens entstanden. Vor allem die 60.000 Erfurterinnen und Erfurter, die im direkten Umfeld wohnen, profitieren von der Aufwertung und der gestiegenen Lebensqualität.

### Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Redaktion: Heike Dobenecker (verantwortl.), Sabine Mönch,  
Anja Schultz, Daniel Baumbach, Anna Peeters  
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt  
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129  
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier  
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

[www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

### Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfußstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

### Besucherverkehr im Bürgeramt und Standesamt/Hochzeitshaus

Das Bürgeramt Erfurt (Standorte: Bürgermeister-Wagner-Straße 1, Reichartstraße 8 sowie Große Arche 6) arbeitet ausschließlich nach Terminvereinbarung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.erfurt.de/buergeramt](http://www.erfurt.de/buergeramt)

Für die Bereiche Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung und Fahrerlaubnisangelegenheiten nutzen Sie bitte die online-Terminvereinbarung unter [www.erfurt.de/buergerservice](http://www.erfurt.de/buergerservice). Bitte bringen Sie zwecks Einlass Ihre Terminbestätigung und Ihren Personalausweis mit.

Es dürfen nur Terminkunden vorsprechen, die keine behördliche Quarantäne verordnet bekommen haben und auch sonst keine erkennbaren Krankheitssymptome wie leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen oder Atemwegssymptome aufweisen. Beim Betreten und während des Aufenthalts im Gebäude hat der Terminkunde zwingend einen qualifizierten Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Telefonische Sprechzeiten für alle Bereiche des Bürgeramtes:  
Mo bis Fr von 9 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich  
Di von 14 Uhr bis 18 Uhr; Do von 14 Uhr bis 16 Uhr

Meldeangelegenheiten	655-7844
Kfz-Zulassung	655-7854
Fahrerlaubnisangelegenheiten	655-7834
Ausländerbehörde	655-7864
Urkundenstelle des Standesamtes	655-7654
Standesamt / Hochzeitshaus	655-7651
Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten	655-7801
Stadtordnungsdienst	655-7871
Bußgeldstelle	655-7740
Fundbüro	655-7732

### Bürgerservice

**Bau/Kartenstelle/Infobüro:** Warsbergstraße 3  
Zurzeit nur mit Terminvergabe.  
Telefonische Auskünfte: 0361 655-6021, -3914, -3496

### Informationen zur Stadtratssitzung

#### 1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter [buergerinfo.erfurt.de](http://buergerinfo.erfurt.de) eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

#### 2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 221, Telefon 655-1028 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

#### 3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Funke Mediengruppe übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter [www.erfurt.de/stadtrat](http://www.erfurt.de/stadtrat)

# Amtlicher Teil

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 1143/21  
der Sitzung des Stadtrates vom 06.10.2021

**Verlängerung der Sanierungsatzung ALT489 „Bahnhofsquartier Erfurt“**

**Genauere Fassung:**

**01** Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in der Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet ALT489 „Bahnhofsquartier“ noch nicht abgeschlossen ist.

**02** Die Sanierung in dem in Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet „Bahnhofsquartier Erfurt – SA ALT 489“ ist bis zum 31.12.2030 durchzuführen und abzuschließen.

\*\*\*

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

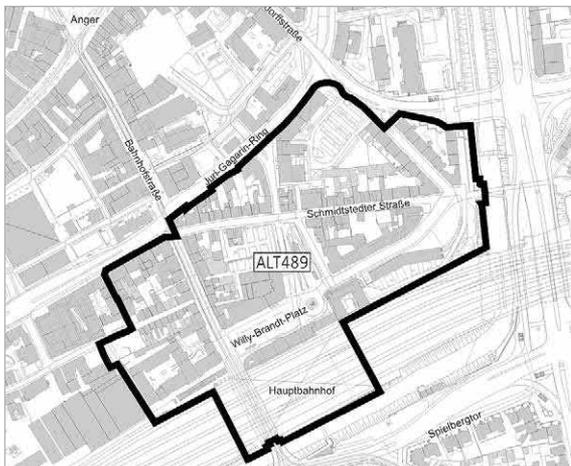
Für die förmlich festgelegte Sanierungsatzung ALT489 „Bahnhofsquartier Erfurt“ vom 28.03.2001 (Beschluss Nr. 039/2001) wird der Durchführungszeitraum gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2030 verlängert. Die Verlängerung der Sanierungsatzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Satzung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgebracht.

Jedermann kann die Sanierungsatzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Sanierungsatzung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 03.12.2021

gez. Bausewein  
A. Bausewein  
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 1143/21

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über das Verbot des Alkoholkonsums in öffentlichen Anlagen und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen (Alkoholverzehrverbot) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt**

Aufgrund der §§ 27, 27a Abs. 2 und 3, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. Seite 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Erfurt folgende Verordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für den Bereich der Meienbergstraße, ausgehend vom angrenzenden Wenigemarkt bis zur Johannesstraße sowie begrenzend durch die Kaufmännerstraße und Anger (siehe beigefügten Lageplan).

**§ 2 – Alkoholverbot**

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitze verboten
  - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
  - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) konsumieren zu wollen.
- (2) Das Verbot aus Absatz 1 gilt in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

**§ 3 Ausnahmen**

- (1) In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot (§ 2) zulassen.
- (2) Eine Ausnahme vom Verbot (§ 2) bildet die Zeit vom 31. Dezember 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 10:00 Uhr.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder in der Absicht mit sich führt, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 16.11.2021

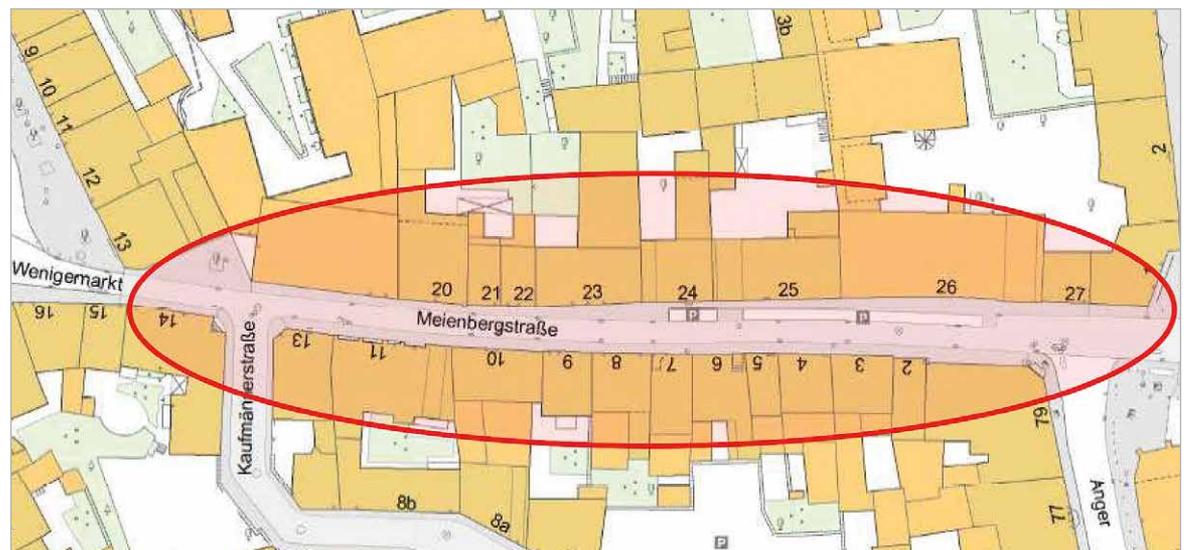
Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. Linnert  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

**Anlage - Lageplan**

zu § 1 der Verordnung:



Tierseuchenbekämpfung

## Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG (Notbekanntmachung)

An alle Einwohner der Orts-/Stadtteile Kühnhausen, Sulzer Siedlung, Stotternheim, Schwerborn, Gispersleben, Roter Berg, Hohenwinden, Johannesvorstadt

## Bekämpfung der Geflügelpest Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) der kreisfreien Stadt Erfurt folgende

### Allgemeinverfügung

- Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Geflügel in den nachgenannten ausgewiesenen ornithologischen Risikogebieten im

- Ortsteil Kühnhausen
- Ortsteil Sulzer Siedlung
- Ortsteil Stotternheim
- Ortsteil Schwerborn
- Ortsteil Gispersleben
- Ortsteil Roter Berg
- Stadtteil Hohenwinden
- Ortsteil Johannesvorstadt

die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.

- Alle Geflügelhalter im Stadtgebiet Erfurt, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt, Tel.-Nr.: 0361 655-1380, FAX: 0361 655-1399, E-Mail: [veterinaeramt@erfurt.de](mailto:veterinaeramt@erfurt.de) anzuzeigen.
- Die sofortige Vollziehung der in der Nummer 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
- Die Allgemeinverfügung wird am Samstag, dem 11.12.2021 wirksam.
- Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an die Stadtverwaltung Erfurt,

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt zu richten, er kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Erfurt, 10.12.2021

Siegel

Dr. Kreis  
Amtsleiter

### Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite der kreisfreien Stadt Erfurt unter [www.erfurt.de/ef139907](http://www.erfurt.de/ef139907) sowie mit vorheriger Terminvereinbarung im Sekretariat des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt eingesehen werden.

### BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0289/21  
der Sitzung des Stadtrates vom 10.11.2021

## Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätzen

### Genaue Fassung:

- Die Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätzen wird als Grundlage für die Bauleitplanung beschlossen.
- Die Praktikabilität der festgelegten Richtwerte für Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätze sowie die Erarbeitung und Umsetzung der Mobilitätskonzepte sind nach einer entsprechenden Anwendungszeit zu evaluieren, dem Stadtrat vorzustellen und gegebenenfalls anzupassen.
- Die Handlungsrichtlinie bildet die Grundlage für begleitende Mobilitätskonzepte im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Anlage

### Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen zur Anwendung des § 49 Thüringer Bauordnung (ThürBO) 10.11.2021

#### 1 Vorbemerkung und Zielstellung

Diese Handlungsrichtlinie regelt die einzelfallbezogene Beurteilung und Entscheidung des durch ein Bauvorha-

ben ausgelösten Stellplatzbedarfs für Fahrräder und Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Festsetzung der Anzahl und Gestaltung für einen bestimmten Bereich des Stadtgebietes im Sinne einer internen Verwaltungsvorschrift. Sofern der Bauherr die Vorgaben der Handlungsrichtlinie beachtet, gelten die Anforderungen des § 49 ThürBO als eingehalten. Diese Handlungsrichtlinie bezieht sich auf offene oder geschlossene Flächen für Fahrräder (Abstellplätze) sowie Flächen für Kraftfahrzeuge (Stellplätze).

Übergeordnetes Ziel dieser Handlungsrichtlinie ist es, den durch ein Bauvorhaben verursachten Bedarf im ruhenden Verkehr auf dem Baugrundstück selbst abzuwickeln und nicht in den öffentlichen Straßenraum zu verlagern sowie ein nachhaltigeres Mobilitätsverhalten der jeweiligen Endnutzer zu fördern.

Darüber hinaus wird aufgezeigt, unter welchen Bedingungen die Anzahl der notwendigen Stellplätze nutzungs- und lageabhängig durch Anforderungen an die Gestaltung von Abstellplätzen oder weitere besondere Maßnahmen verringert werden kann.

Mit dieser Handlungsrichtlinie werden für Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen die Grundlagen definiert.

#### 2 Geltungsbereich

Die Handlungsrichtlinie gilt für Teile des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Erfurt. Der Geltungsbereich umfasst alle städtischen Stadtteile sowie die Großwohnsiedlungen. Die räumliche Abgrenzung ist in Anlage 1 dargestellt.

In Kombination mit der VollzBekThürBO Punkt 49 sowie der Satzung der Stadt Erfurt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen regelt diese Handlungsrichtlinie die Pflicht, Abstellplätze für Fahrräder sowie Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge zu schaffen. Es wird die Ermittlung der Anzahl dieser Abstellplätze und Stellplätze geregelt.

Von dieser Handlungsrichtlinie abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, welche vor Inkrafttreten dieser Handlungsrichtlinie rechtskräftig waren, bleiben unberührt.

#### 3 Notwendige Abstellplätze für Fahrräder und Stellplätze für Kfz

Bei der Neuerrichtung baulicher und sonstiger Anlagen sowie bei Nutzungsänderungen bestehender baulicher oder sonstiger Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Abstellplätze für Fahrräder und Stellplätze für Kraftfahrzeuge in dem erforderlichen Umfang auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diese Zwecke rechtlich gesichert ist. Als zumutbare Entfernung zu einem anderen Grundstück kann bei Wohnungen im Allgemeinen von einer fußläufigen Entfernung zwischen Baugrundstück und Stellplatz von max. 100 m bei Fahrradabstellanlagen und von max. 300 m bei Kfz-Stellplätzen ausgegangen werden.

Die Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sowie der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge richtet sich nach Anlage 2. Für Verkehrsquellen, welche in Anlage 2 nicht geregelt sind, ist der tatsächliche Bedarf an Abstellplätzen und Stellplätzen zu ermitteln. Bei den Richtzahlen handelt es sich um Mindestwerte, die überschritten werden dürfen. Bei der Ermittlung der

Fortsetzung von Seite 4

Anzahl der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder sowie Stellplätze sind die Ergebnisse auf ganze Zahlen aufzurunden.

Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung (z. B. Wohn- und Geschäftshaus) ist der Bedarf für die jeweiligen Nutzungen getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ohne zeitliche Überschneidung (z. B. Sport- und Veranstaltungshallen) ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

Ist bei Anlagen mit verschiedenen Nutzungen eine wechselseitige Belegung der Stellplätze möglich, verringert sich der Stellplatzbedarf entsprechend (z. B. bei Gebäuden, in denen sich Einzelhandelsbetriebe und Gast- oder Versammlungsstätten befinden). Diese Doppelnutzung ist zulässig, wenn sich die betreffenden Nutzungen zeitlich nicht überschneiden.

Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche der baulichen Anlage zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 und DIN 277-2 (in der jeweils geltenden Fassung) zu ermitteln.

**4 Grundsätzliche Anforderungen an die Gestaltung**

Barrierefreie Fahrradabstellmöglichkeiten sind sowohl im Gebäude (in den Tiefgaragen/Kellergeschossen) für Bewohner als auch im Bereich der Hauseingänge für Bewohner und Besucher dauerhaft zu realisieren. Auch Abstellplätze für Fahrräder, welche keinem festen Nutzerkreis zugeordnet sind, sind eingangsnah anzuordnen. Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellanlagen ist auf der Grundlage der Richtzahntabelle zu bemessen und in geeigneter Form in der Planung darzustellen. In Anlage 3 werden die grundsätzlichen Anforderungen an Fahrradabstellanlagen und Kfz-Stellplätze festgehalten.

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen sind nah am Gebäude und generell in der Nähe der barrierefreien Zugänge anzuordnen.

**5 Reduzierung der notwendigen Abstellplätze für Fahrräder und Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

**5.1 Fahrradabstellplätze**

Eine Reduzierung der notwendigen Anzahl an Fahrradabstellplätzen ist nicht zulässig.

**5.2 Berücksichtigung ÖPNV-Erschließungsqualität**

Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze eines Bauvorhabens der Nutzungsarten 1.1 1.2.6 Wohngebäude (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, soz. Wohnungsbau), 2.1 2.2 Büro- und Verwaltungsgebäude, 3.1 3.2 Verkaufsstätten, 4 Versammlungsstätten und 8.1 8.2 Schulen (Grundschulen, Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen) wird in Abhängigkeit von der Qualität der Erschließung mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) reduziert. Maßgebend hierfür sind die Entfernung zum Haltestellenbereich sowie das ÖV-Angebot der jeweiligen Haltestelle in der Hauptverkehrszeit (Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 08:00 Uhr sowie 13:00 und 18:00 Uhr). Für die Versammlungsstätten gelten dieselben Einzugsradien der ÖV-Angebote, auch wenn die Hauptnutzungszeiten in einem anderen Zeitraum liegen bzw. Sonderfahrzeuge eingesetzt werden. Die Einzugsbereiche und der Takt der Haltestellenbereiche im ÖV werden in Anlage 4 dargestellt.

Die Richtzahlen für die Nutzungsarten 1.1 1.2.6 Wohngebäude (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, soz.

Wohnungsbau), 2.1 2.2 Büro- und Verwaltungsgebäude, 3.1 3.2 Verkaufsstätten, 4 Versammlungsstätten und 8.1 8.2 Schulen (Grundschulen und sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen) werden bereits abgemindert in der Richtzahntabelle angegeben. Andere Nutzungsarten sind von dieser Abminderung ausgeschlossen. Dabei gelten folgende Zonen der Erschließungsqualität:

- Zone I Einzugsbereich von der Haltestelle maximal 300 m bei einem Takt von min. 10 Minuten in der Hauptverkehrszeit oder 800 m um den Hauptbahnhof  
Reduzierung um 15 %
- Zone II Einzugsbereich von der Haltestelle maximal 400 m bei einem Takt von min. 20 Minuten in der Hauptverkehrszeit oder 1.000 m um den Hauptbahnhof  
Reduzierung um 5 %
- Zone III alle übrigen Gebiete  
keine Reduzierung

**5.3 Berücksichtigung Parkraumauslastung**

Gleichzeitig kann in einem Gebiet, in dem die Parkraumauslastung nachts bisher unter 85 % liegt, entsprechend der Richtzahntabelle ein geringerer Stellplatzschlüssel verwendet werden. Die erhobenen bzw. abgeschätzten Parkraumauslastungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.

**5.4 Berücksichtigung Mobilitätskonzept**

Für alle Bauvorhaben gilt: Ist die Anzahl der herzustellenden Stellplätze entsprechend Richtzahntabelle ermittelt, kann durch die Erarbeitung eines qualifizierten Mobilitätskonzeptes eine Reduzierung der tatsächlich herzustellenden notwendigen Stellplätze um maximal 25 % vorgenommen werden. Die verbleibenden 75 % der Stellplätze müssen hergestellt oder, sofern dem zugestimmt werden kann, abgelöst werden. Dabei ist aufzurunden.

Unter Berücksichtigung der Erschließungsqualität ist somit eine Reduzierung der Stellplatzanzahl in Zone I um 40 %, in Zone II um 30 % und in Zone III um 25 % möglich. Bei einer geringen öffentlichen Parkraumauslastung ist für Wohneinheiten bis 100 m<sup>2</sup> eine Reduzierung um insgesamt 55 % möglich.

In dem Mobilitätskonzept sind Maßnahmen aufzuführen, die die Nachfrage nach Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen reduzieren. Dies können sein:

- Förderung von Carsharing-Angeboten
- Förderung der ÖPNV-Nutzung durch entsprechende Angebote für die Nutzer (Jobticket, Abo-Angebote, Mieterticket u. ä.)
- Maßnahmen, welche die Fahrradnutzung erleichtern und unterstützen (z. B. großzügige Bewegungs- und Abstellflächen, Bereitstellung von E-Bikes, Lastenrädern, Fahrradanhängern u. ä.)
- weitere Angebote, die eine Kfz-freie Mobilität unterstützen

Es muss deutlich dargestellt werden, wie die zukünftigen Mieter/Eigentümer animiert werden, auf ein eigenes Fahrzeug zu verzichten. Das Mobilitätskonzept sollte grundsätzlich mehrere Bausteine umfassen. Über die Eignung der besonderen Maßnahmen entscheidet im Einzelfall die Verwaltung.

Sämtliche besondere Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität bzw. die Maßnahmen des Mobilitätsmanagements werden in einem öffentlich-recht-

lichen Vertrag festgehalten. Durch das Bauamt werden die vertraglichen Grundlagen sowie die Verwaltung des Mobilitätsbudgets geregelt, während in der Abteilung Verkehrsplanung (Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung) die fachliche Eignung der Maßnahmen, sowie deren Ausführung beurteilt werden.

Der Umfang der Mobilitätsmaßnahmen muss der Ablösesumme, die als Mobilitätsbudget errechnet wurde, entsprechen und darf eine Maßnahmedauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Um das Mobilitätsbudget mit geeigneten Maßnahmen zu unterlegen, sind marktübliche Preise und Qualitätsstandards anzusetzen. Das Mobilitätsbudget ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu hinterlegen (Bürgschaft, Sicherheit, Verwahrkonto). Die Verwaltung prüft die Maßnahmenumsetzung, dazu sind jährliche Nachweise vorzulegen und der entsprechende Teil des Mobilitätsbudgets wird zurückgezahlt.

In dem Mobilitätskonzept ist darzustellen, wie die Durchführung der Maßnahmen gesichert wird. Wird eine Maßnahme vor ihrer Beendigung abgebrochen, so gelten die Stellplätze entsprechend des Umfangs der bis dahin nicht erbrachten Leistung als nicht hergestellt und müssen hergestellt werden. Das verbliebene Mobilitätsbudget für die Baumaßnahme kann hierfür verwendet werden. Sollte die Verwaltung einer Ablöse zustimmen, so wird das restliche Mobilitätsbudget auf das Stellplatzablösekonto eingezahlt.

Grundlage aller Mobilitätsmaßnahmen ist eine umfangreiche und kontinuierliche Information aller Endnutzer. Dazu müssen grundsätzlich alle Maßnahmen des Mobilitätsmanagements eine einfache und verständliche Nutzbarkeit für alle Nutzergruppen gewährleisten, um die Einstiegshürden zu minimieren. Dies ist entsprechend sachlich und verständlich durch unterschiedliche Medien (Flyer, Aushänge, digitale Produkte), welche leicht zugänglich sind, zu kommunizieren. Insbesondere während der Einführung der Maßnahmen ist es sinnvoll Ansprechpartner oder Multiplikatoren zu benennen, die persönlich die Maßnahmen erläutern.

**5.4.1 Förderung von Carsharing-Angeboten**

Ein Baustein des Mobilitätskonzeptes kann die Förderung von Carsharing-Angeboten sein. Trotz des Verzichts auf ein eigenes Fahrzeug, steht dem Nutzer je nach Anbieter eine Auswahl an verschiedenen Fahrzeugklassen zur Verfügung. Um die Maßnahme befürworten zu können, muss ein Vertragsangebot bzw. eine Absichtserklärung eines Carsharinganbieters gem. §2 Carsharinggesetz CsgG vorliegen.

Folgende Punkte sollten in dem Mobilitätskonzept dargestellt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass die Stellplätze, welche für Carsharing genutzt werden, auch Kunden außerhalb des Bauvorhabens jederzeit ungehindert erreichbar zur Verfügung stehen.
- Sie sollten auf dem eigenen Baugrundstück realisiert werden.
- In Absprache mit der Verwaltung ist die Realisierung von Mobilitätsstationen möglich, welche sich vorzugsweise in unmittelbarer Nähe zu dem eigenen Bauvorhaben befindet.
- Die Herstellung der Stellplätze ist für die Maßnahme anrechenbar.
- Gegenüber dem Carsharing-Unternehmen kann auf eine Miete für den Stellplatz ganz oder teilweise verzichtet und die Reinigung und Unterhaltung der Stell-

## Fortsetzung von Seite 5

plätze übernommen werden. Die anrechenbare monatliche Miete sollte dabei einem angemessenen Vergleichswert entsprechen.

- Kosten für den Nutzer können für einen Zeitraum von max. 15 Jahren ganz oder teilweise angerechnet werden (Anmeldegebühr, monatliche Grundgebühr, Gutscheine).
- Zur wirtschaftlichen Unterstützung in der Anfangsphase kann eine Mindestumsatzvereinbarung mit dem Carsharing-Anbieter abgeschlossen werden. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Umsätze und einer Mindestumsatzgröße wird durch den Bauherrn getragen.

**5.4.2 Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs**

Ebenfalls sollte die Förderung der Nutzung des öffentlichen Verkehrs als Baustein in das Mobilitätskonzept eingehen. Dabei können je nach Nutzergruppe folgende Angebote aufgenommen und berücksichtigt werden:

- Nachweis von Kundenabonnements bei den Nutzungsarten Nr. 2 bis Nr. 10 der Anlage 2, zum Beispiel bei Vorliegen von Job-Tickets für die Beschäftigten der Nutzungsarten 2 bis 10 der Anlage 2.
- Kostenlose Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Besucher von Veranstaltungen bei den Nutzungsarten Nr. 4 und Nr. 5 der Anlage 2 durch Kombi-Tickets bei Veranstaltungen
- Für die Bewohner der Nutzungsart 1 der Anlage 2 können Mietertickets zur Verfügung gestellt werden. Dies kann vollumfänglich oder auch anteilig durch den Bauherrn z. B. durch Zuschüsse zu Zeitkarten erfolgen.
  - Die Menge der Zeitkarten kann von der Wohnungsgröße abhängig sein.
  - Wechselt der Mieter während der Laufzeit der Maßnahme und nimmt der neue Mieter das Angebot nicht an, so wird die Maßnahme nur für den vorherigen Mieter angerechnet.

**5.4.3 Förderung der Fahrradnutzung**

Auch die Fahrradnutzung stellt einen wichtigen Baustein des Mobilitätskonzeptes dar. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Anzahl und die Gestaltung von Fahrradabstellanlagen müssen erfüllt und können nicht in dem Mobilitätskonzept als stellplatzmindernde Maßnahme aufgeführt werden.

Folgende zusätzlichen Anforderungen können angerechnet werden:

- Die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder eines Vorhabens für Besucher bzw. öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze sollen wettergeschützt bzw. mindestens überdacht sein.
- Außerhalb der Bewegungsflächen ist zusätzlich eine Fläche von 3 qm für Kinder- oder Lastenanhänger und ähnliches vorzusehen. Die Kosten sind in einem angemessenen Umfang anrechenbar. Dies wird jeweils für 10 Abstellplätze empfohlen.
- Zur Förderung der Radnutzung der Nutzungsarten 2 bis 10 insbesondere für Beschäftigte ist die Bereitstellung der erforderlichen Rad-Infrastruktur (Umkleiden, Duschen) am Beschäftigungsort erforderlich.
- Weiterhin sollte zur Förderung der Radnutzung der Nutzungsarten 2 bis 10 für Beschäftigte, Kunden sowie Besucher die Bereitstellung von Schließfächern sowie Lademöglichkeiten für E-Bikes, Pedelecs oder sonstige Elektrokleinstfahrzeuge erfolgen.

**5.4.4 Sonstige Angebote**

Aufgrund der dynamischen Entwicklung im Bereich des Mobilitätsmanagements können hier nicht alle Maßnahmen abschließend aufgeführt werden. Es soll weiterhin Raum für Innovationen sein. Auch hier gilt, dass in dem Mobilitätskonzept glaubwürdig nachgewiesen werden muss, dass mit der entsprechenden Maßnahme die Kfz-Nutzung und damit der Stellplatzbedarf reduziert wird.

Denkbar sind dabei weitere Sharing-Angebote (Bike-/Rollersharing) oder die Förderung der Gemeinschaftsnutzung von Lastenrädern, Fahrradanhängern u. ä. Für die Maßnahmen muss dargestellt werden, wie die Durchführung und Unterhaltung gesichert sowie die Endnutzer informiert und animiert werden, diese Maßnahme dauerhaft anzunehmen.

Um eine nachhaltige Verkehrsnachfrage bzw. hohe Nutzungsanteile im Umweltverbund (Fuß, Fahrrad, ÖV) und somit eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze für die (End-)Nutzer der gewerblichen Verkehrsquellen 2 10 zu erzielen, kann der Bauherr die Mieter (Büro/Gewerbe) bei der Erstellung eines betrieblichen Mobilitätskonzepts unterstützen. Hierdurch kann eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze für gewerbliche Nutzungen erfolgen. Für die Anrechnung sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Informationen sowie Hilfestellung bei der Erarbeitung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements. Hierzu zählen:
  - Anteilige Kostenübernahme der Erarbeitung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements durch den Bauherrn
  - Zuschüsse zu ÖPNV-Angeboten
  - Zuschüsse bei der Nutzung der bestehenden Leihfahrräder und -roller sowie Carsharing-Angebote im Umfeld des Vorhabens durch den Bauherrn
  - Förderung von Fahrgemeinschaften
  - Zuschüsse beim Kauf oder Leasing von Fahrrädern, Pedelecs, E-Bikes für die Beschäftigten durch den Bauherrn

**6 Ablösebeträge**

Die „Satzung der Stadt Erfurt zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen“ ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Nicht realisierte Stellplätze, welche nicht durch Mobilitätsmaßnahmen im Sinne dieser Handlungsrichtlinie reduziert werden, sind – sofern dem zugestimmt werden kann – entsprechend dieser Satzung abzulösen.

**7 In-Kraft-Treten**

Die Handlungsrichtlinie tritt einen Tag nach der Bekanntgabe des Beschlusses im Amtsblatt in Kraft.

\*\*\*

ausgefertigt: Erfurt, 10.12.2021

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

die Anlagen 1 bis 5 (Anlage 1 Geltungsbereich, Anlage 2 Richtzahltabelle, Anlage 3 Gestaltungsanforderung, Anlage 4 Erschließungsqualität, Anlage 5 Parkraumauslastung, Anlage 6 Geltende Rahmenbedingungen, Anlage 7 Beispielrechnung) sind einzusehen unter [www.erfurt.de/ef139817](https://www.erfurt.de/ef139817)

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 1444/21  
der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vom 20.10.2021

**Wirtschaftsplan 2022 der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (Ega)****Genauere Fassung:**

**01** Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 der Erfurter Garten- und Ausstellung gemeinnützige GmbH (Ega), Stand 14.09.2021, gemäß Anlage 1 und Anlage 3 (Eintrittspreisgestaltung) wird mit folgendem Prüfauftrag festgestellt:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, wie der Zutritt zum Ega-Gelände als Leistung des Familienpass aufgenommen werden kann. Ziel soll ein, dass ab dem Jahr 2022 der Eintritt zum Ega-Park als Teil des Familienpass eingeführt wird.

**02** Die in Anlage 3 angegebenen Eintrittspreise sind nach einem Jahr zu evaluieren. Das Ergebnis wird dem Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung spätestens am Ende des I. Quartals 2023 vorgestellt.

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Anlagen des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail ([pass-meldewesen@erfurt.de](mailto:pass-meldewesen@erfurt.de)) oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 1447/21  
der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung vom 20.10.2021

**Wirtschaftsplan 2022 der Kaisersaal Erfurt GmbH****Genauere Fassung:**

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 der Kaisersaal Erfurt GmbH, Stand 21.07.2021, gemäß Anlage 1 wird festgestellt.

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail ([pass-meldewesen@erfurt.de](mailto:pass-meldewesen@erfurt.de)) oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 2127/21  
der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften,  
Rechnungsprüfung und Vergaben vom 24.11.2021

**1. über/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2021**

**Genauere Fassung:**

Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben beschließt die über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1.

\*\*\*

**Hinweis:**

Die Anlage des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail (📧 [pass-meldewesen@erfurt.de](mailto:pass-meldewesen@erfurt.de)) oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice. ■

**Gewerbsteuervorauszahlungsbescheide, Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide 2022**

In der Sitzung vom 21. September 2016 hat der Stadtrat die „Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt“ beschlossen. Für die Gewerbesteuer ist der Hebesatz analog dem Vorjahr wie folgt festgesetzt:

**Gewerbesteuer Hebesatz 470 v. H**

Für die Hundesteuer gilt die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt vom 21. Juli 2010 fort. Die ab dem Jahr 2019 versendeten Hundesteuermarken behalten ihre Gültigkeit.

Für die Zweitwohnungssteuer gilt die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.11.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung mit Beschluss vom 28.10.2009.

Die Gewerbesteuervorauszahlung-, Zweitwohnungs- und Hundesteuerbescheide behalten für die Folgejahre ihre Gültigkeit. Die Steuer 2022 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Steuerbescheid, wie in dem Feld „Zahlungsplan für die Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten.

Für Steuerpflichtige, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Steuer entsprechend der Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung benannten Konto unter Angabe der im Bescheid aufgeführten Gläubiger-Identifikationsnummer abgebucht.

Erst wenn sich die Steuerfestsetzung ändert, wird ein neuer Bescheid bekanntgegeben. Rückfragen zum Steuerbescheid beantworten die zuständigen Sachbearbeiter/innen in der Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, der Stadtverwaltung Erfurt unter der im Steuerbescheid angegebenen Telefonnummer.

Ihre Stadtkämmerei  
Abt. Steuern ■

**Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022**

Die Stadtverwaltung Erfurt setzt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) für diejenigen Steuer-schuldner, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2021 fest.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuer-schuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2022 zugegangen wäre.

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2022 für die Grundsteuer A und B haben sich gegenüber dem Jahr 2021 nicht verändert und betragen:

- für die Grundstücke (Grundsteuer B) **550 v. H.**
- für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) **350 v. H.**

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Grundsteuer 2022 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem letzten zugesandten Grundsteuerbescheid, wie in dem Feld „Zahlungsplan für die Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten.

**Das Bankkonto der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung bei der Commerzbank AG Erfurt lautet wie folgt:**  
**IBAN: DE91 8204 0000 0105 6464 05**  
**BIC: COBADEFFXXX**

Geben Sie als Verwendungszweck wie bisher das in Ihrem Bescheid angegebene Kassenzichen an.

Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Erfurt benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Steuerhöhe oder in der Aufteilung der Fälligkeitsbeträge im Zahlungsplan bei der Grundsteuer werden den einzelnen Steuerschuldner oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Abteilung Steuern, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt zu richten. Er kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

📧 [stadtkaemmerei@erfurt.de-mail.de](mailto:stadtkaemmerei@erfurt.de-mail.de) erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen den Anforderungen an die Schriftform nicht.

Erfurt, den 13.12.2021

Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister ■

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungsverfahren Urbich  
Az.: 1-3-0201

**Schlussfeststellung**

1. Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, (BGBl. I S. 2794) wird das Flurbereinigungsverfahren Urbich, Stadt Erfurt mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
  - 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
  - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
  - 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Urbich ist das Flurbereinigungsverfahren Urbich beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
3. Der Stadt Erfurt werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.
4. Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieser Schlussfeststellung liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Erfurt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

**Gründe:**

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Liegenschaftskataster und das Grundbuch wurden nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtet. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde geprüft und ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird der Stadt Erfurt zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Erfurt werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- Flurstücksverzeichnis Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- die Nachweise des Neuen Bestandes ohne Belas-

## Fortsetzung von Seite 7

tungsblätter, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,

- eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Die Teilnehmergemeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten jeweils eine Abschrift der Schlussfeststellung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2 in 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, 06.12.2021  
gez. Gerald Heilwagen  
amt. Referatsleiter

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 1255/21  
der Sitzung des Stadtrates vom 10.11.2021

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 3. Dezember 2015**

**Genauere Fassung:**

Die „Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) – vom 3. Dezember 2015“ gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der**

### **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS) – vom 16.12.2021**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat in der Sitzung vom 10.11.2021 aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), des § 3 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) in Verbindung mit §§ 20, 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) sowie der sonstigen geltenden Bundesverordnungen zum Abfallrecht folgende

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) vom 3. Dezember 2015, Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1255/21, beschlossen:

**Artikel 1 Änderungen**

- Der § 1 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 ThürAbfG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 ThürAGKrWG“ ersetzt.
    - In Satz 2 wird die Angabe „ThürAbfG“ durch die Angabe „ThürAGKrWG“ ersetzt.
  - In Absatz 2 wird nach dem Wort „Behandelns“ das Wort „und“ eingefügt; die Worte „und Ablagern“ werden gestrichen.
- Der § 4 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „i. V. m. § 5 Abs. 4 ThürAbfG, mit Ausnahme der Abfälle gemäß Thüringer Kleinmengen-Verordnung“ durch die Angabe „mit Ausnahme der Abfälle, die der Maßgabe des § 7 ThürAGKrWG unterliegen“ ersetzt.
  - In Absatz 5 werden die Wörter „der Deponie Erfurt-Schwerborn“ gestrichen.
- In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zugelassenen Abfallsäcken“ durch die Wörter „Erfurter Hausmüllsäcken“ ersetzt.
- Der § 7 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (Holsystem), im Falle der Selbstanlieferung mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage/Einrichtung (Bringsystem)“.

- Der § 8 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormte Abfallbehälter und Abfallsäcke zugelassen:
    - für gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll/hausmüllähnlicher Abfall):  
grauer Behälter mit grauem Deckel, Erfurter Hausmüllsäcke oder Großabfallbehälter:
      - Hausmülltonne mit 40 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz),
      - Hausmülltonne mit 60 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz),
      - Hausmülltonne mit 80 l Fassungsvermögen (120 l Behälter mit Einsatz),
      - Hausmülltonne mit 120 l Fassungsvermögen,
      - Hausmülltonne mit 240 l Fassungsvermögen,
      - Hausmülltonne mit 360 l Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen),
      - Hausmüllcontainer mit 660 l Fassungsvermögen,
      - Hausmüllcontainer mit 1.100 l Fassungsvermögen,
      - vom Beauftragten Dritten gekennzeichnete grüne Erfurter Hausmüllsäcke mit 70 l Fassungsvermögen,
      - Großabfallbehälter: Mulden (2,5 m<sup>3</sup>, 5,5 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup>, 20 m<sup>3</sup>), Presscontainer (10 m<sup>3</sup>, 20 m<sup>3</sup>), Frontladerumleercontainer (2,5 m<sup>3</sup>, 5,0 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup>),
    - für Bioabfälle:  
brauner Behälter oder grauer Behälter mit braunem Deckel:
      - Biotonne mit 120 l Fassungsvermögen,
      - Biotonne mit 240 l Fassungsvermögen,
    - für Papier, Pappe und Kartonagen im Holsystem:  
blauer Behälter oder grauer Behälter mit blauem Deckel oder Großabfallbehälter:
      - Papiertonne mit 120 l Fassungsvermögen,
      - Papiertonne mit 240 l Fassungsvermögen,
      - Papiertonne mit 360 l Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen),
      - Papiercontainer mit 660 l Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen),
      - Papiercontainer mit 1.100 l Fassungsvermögen,
      - Großabfallbehälter mit 2,5 m<sup>3</sup> und 5,0 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (nur in Ausnahmefällen).“
  - In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Abfallsäcke“ durch die Wörter „Erfurter Hausmüllsäcke“ ersetzt.
  - In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Abfallsäcke“ durch die Wörter „Erfurter Hausmüllsäcke“ ersetzt.
  - In Absatz 7 Satz 3 werden der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „i“ und das Wort „Abfallsäcke“ durch die Wörter „Erfurter Hausmüllsäcke“ ersetzt.
- Der § 9 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 11 Satz 1 wird die Angabe „des Systembetreibers i. S. v. § 6 Abs. 3 Satz 2 VerpackV“ durch die Angabe „der Systeme i. S. v. § 3 Abs. 16 VerpackG“ ersetzt.

Fortsetzung von Seite 8

- b) In Absatz 11 Buchstabe c) werden das Wort "Verkaufsverpackungen" durch das Wort "Verpackungen" und die Angabe "des Systembetreibers" durch die Angabe "der Systeme" ersetzt.
- 7. Der § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Zum Zwecke der Entsorgung sind die gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a - i und k - q zugelassenen Abfallbehälter und Erfurter Hausmüllsäcke vom Anschlusspflichtigen oder dessen Beauftragten am Entsorgungstag auf dem Übernahmepplatz bereitzustellen.“
  - b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Abfallsäcke“ durch die Wörter „Erfurter Hausmüllsäcke“ ersetzt.
- 8. Der § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Leerung der in § 8 Abs. 4 a - i festgelegten Behälter für Hausmüll erfolgt grundsätzlich 14-täglich, mindestens jedoch 4-wöchentlich im Holsystem.“
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Abfallsäcke“ durch die Wörter „Erfurter Hausmüllsäcke“ ersetzt.
- 9. In § 12 Absatz 8 wird die Angabe „Nord und Deponie Erfurt-Schwerborn sowie nach dessen Inbetriebnahme zum Wertstoffhof Eugen-Richter-Straße“ gestrichen.
- 10. Der § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte aus Haushaltungen einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung durch Abgabe an einer Erfassungsstelle (Sammelstelle im Sinne von § 13 Abs. 1 ElektroG oder Rücknahmestelle im Sinne von § 16 Abs. 5 oder § 17 Abs. 1 ElektroG) zuzuführen.“
- 11. Der § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) es werden die Worte „Knochen“ und „mittels biologischer Verfahren verwertet werden können“ gestrichen;
    - ab) nach den Worten „kompostierbare Bioabfallbeutel“ werden die Worte „aus Papier“ angefügt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „4. gebührenpflichtige Containerentsorgung“ gestrichen.
  - c) In Absatz 8 wird die Angabe „dem Wertstoffhof auf der Deponie Erfurt-Schwerborn“ durch die Angabe „den Wertstoffhöfen“ ersetzt.
  - d) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „1. Juni bis 30. September“ durch die Angabe „1. April bis 30. November“ ersetzt.
  - e) Der Absatz 10 wird aufgehoben.
  - f) Aus dem bisherigen Absatz 11 wird Absatz 10.
- 12. Der § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Sonderabfälle“ die Angabe „(gefährliche Abfälle gemäß § 48 KrWG)“ angefügt; die Angabe „(Sonderabfall-Kleinmengen gemäß § 5 Abs. 1 und 4 ThürAbfG)“ wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Die Kleinmengensammlung gemäß § 7 ThürAGKrWG erfolgt in der Landeshauptstadt Erfurt als kombinierte Sammlung (mobil und ortsfest).“
  - c) Aus dem bisherigen Absatz 2 wird Absatz 3.
  - 13. Der § 17 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) die Angabe unter Buchstabe a) „Deponie Erfurt-Schwerborn, Stotternheimer Chaussee 50“ entfällt,
      - ab) der bisherige Buchstabe „b)“ wird Buchstabe „a)“ und die Angabe „Mitte, Stauffenbergallee 19; ab 2017:“ entfällt,
      - ac) der bisherige Buchstabe „c)“ wird Buchstabe „b)“ und das Wort „Nord“ entfällt,
      - ad) der bisherige Buchstabe „d)“ wird Buchstabe „c)“ und die Angabe „Deponiegelände Erfurt-Schwerborn“ wird durch die Angabe „Stotternheimer Chaussee 50“ ersetzt.
      - ae) der bisherige Buchstabe „e)“ wird Buchstabe „d)“ und die Angabe „auf dem Deponiegelände Erfurt-Schwerborn“ wird durch die Angabe „Stotternheimer Chaussee 50“ ersetzt,
      - af) der bisherige Buchstabe „f)“ wird Buchstabe „e)“,
      - ag) der bisherige Buchstabe „g)“ wird Buchstabe „f)“.
    - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „diese“ durch die Angabe „die in Absatz 1 aufgeführten“ ersetzt.
    - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „diese“ durch die Angabe „die in Absatz 1 aufgeführten“ ersetzt.
    - d) In Absatz 7 Satz 1 entfällt die Angabe „b) bis g)“.
    - e) Der Absatz 8 entfällt.
  - 14. Der § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Anschlusspflichtigen haben dem für die öffentliche Abfallwirtschaft zuständigen Amt der Stadtverwaltung Erfurt den erstmaligen Anfall von überlassungspflichtigen Abfällen schriftlich bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat unter Angabe von Anschrift, Eigentümer, die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Personen bzw. der Beschäftigten sowie den Behälterbedarf anzuzeigen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind ebenfalls bis zum 20. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich mitzuteilen.“
    - b) Der Absatz 5 entfällt.
  - 15. In § 20 Satz 3 wird die Angabe „Deponie Erfurt-Schwerborn“ durch die Angabe „unter § 17 Abs. 1 genannten Anlagen/Einrichtungen“ ersetzt.
  - 16. In § 22 Absatz 3 wird die Angabe „§ 29 ThürAbfG“ durch die Angabe „§ 24 ThürAGKrWG“ ersetzt.
- Artikel 2 Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch am 1. Januar 2022 in Kraft.
- \*\*\*
- ausgefertigt: Erfurt, 16.12.2021
- Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.11.2021 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

**BESCHLUSS**

zur Drucksache Nr. 1256/21  
der Sitzung des Stadtrates vom 10.11.2021

**2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt**

**Genauere Fassung:**

- 01 Die Abfallgebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 – 2024 gemäß Anlage 4 wird bestätigt.
- 02 Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt – Abfallgebührensatzung (AbfGebS) – gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die Anlage 4 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. Aufgrund der derzeitigen Situation ist der Zugang zum Bürgeramt reglementiert und kann nur mit vorherigem Termin betreten werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte per E-Mail  pass-meldewesen@erfurt.de oder Telefon 0361 655-7844 an den Bereich Bürgerservice.

**2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt - Abfallgebührensatzung (AbfGebS)-**

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung

## Fortsetzung von Seite 9

der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 6 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) sowie § 21 der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Erfurt (AbfWS) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 10.11.2021 (Drucksachen-Nr. 1256/21) nachstehende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt (Abfallgebührensatzung - AbfGebS) beschlossen:

## Artikel 1

## Änderungen

1. Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen werden für die Leistungen bzw. das Vorhalten der Leistungen

- Einsammlung und Transport von Hausmüll
- Einsammlung und Transport von Sperrmüll, Schrott
- Einsammlung und Transport von Sonderabfall-Kleinmengen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Bioabfall aus privaten Haushaltungen
- Einsammlung, Transport und Verwertung von Grünabfall
- Einsammlung und Transport von Elektrogroßgeräten
- Betrieb der Wertstoffhöfe

sowie der sonstigen Nebenleistungen, der Restabfallbehandlung und für die Verwaltungskosten sowie für die Abfallberatung erhoben.

2. Der § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Abfallberatung“ werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Restabfallbehandlung“ die Worte „einschließlich der Endablagerung und für die Reaktivierungsrücklage der Deponie Erfurt-Schwerborn“ gestrichen.

3. Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die kontinuierliche Abfallentsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Grundstück setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Behältergebühr für die Hausmüllbehälter zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der privaten Nutzungseinheiten auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück.

Als private Nutzungseinheiten gelten zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen.

Die Behältergebühr für die Hausmüllbehälter bestimmt sich nach der Anzahl und dem Volumen der bereitgestellten Abfallbehälter und dem festgesetzten Entleerungsrhythmus.

Bei einer nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 AbfWS erteilten Befreiung vom Benutzungszwang wird auf die Behältergebühr ein Abschlag je 10 Liter Hausmüllbehältervolumen (bei 14-täglicher Leerung) gewährt.

4. Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

Die Grundgebühr (Gewerbe) bemisst nach der Anzahl der gewerblichen Nutzungseinheiten auf dem Grundstück.

Als gewerbliche Nutzungseinheiten gelten in sich

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR								
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	35,04	57,16	65,56	73,95	113,49	204,74	302,62	570,11	914,22
14-täglich	70,09	114,32	131,12	147,91	226,98	409,47	605,25	1.140,23	1.828,44
1x-wöchentlich	140,17	228,64	262,23	295,82	453,97	818,95	1.210,49	2.280,46	3.656,88
2x-wöchentlich	280,35	457,29	524,46	591,63	907,94	1.637,90	2.420,99	4.560,92	7.313,76

Der Abschlag nach § 4 Abs. 1 beträgt 2,77 EUR je 10 Liter Hausmüllbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung.

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6-fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

8. Der bisherige § 5 Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Entleerungs- rhythmus	Behältergröße Beträge in EUR								
	40 l	60 l	70 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
4-wöchentlich	39,65	65,82	75,23	84,64	130,49	230,28	339,23	643,04	1.022,10
14-täglich	79,30	131,64	150,45	169,27	260,98	460,22	678,46	1.286,09	2.044,20
1x-wöchentlich	158,60	263,27	300,91	338,55	521,96	921,11	1.356,92	2.572,22	4.088,39
2x-wöchentlich	317,20	526,54	601,82	677,10	1.043,92	1.842,22	2.713,84	5.144,35	8.176,79

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichteinrichtungen wird für die Ermittlung der Abfallbehältergebühr das 1,6-fache des Regelgebührensatzes des Abfallbehälters nach Satz 1 zu Grunde gelegt.

10. Der bisherige § 5 Abs. 6 wird Abs. 5 und wird wie folgt geändert.

Das Wort „Abfallsack“ wird durch die Worte „Erfur-

abgeschlossene Einrichtungen wie Geschäftsräume, Läden, Praxen oder Handwerksbetriebe.

5. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt 49,45 EUR je privater Nutzungseinheit und Kalenderjahr.

6. Der § 5 Abs. 2 wird gestrichen:

7. Der bisherige § 5 Abs. 3 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs.1 für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

Die Grundgebühr (Gewerbe) nach § 4 Abs. 2 beträgt 49,45 Euro je gewerblicher Nutzungseinheit und Kalenderjahr.

9. Der bisherige § 5 Abs. 5 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

Die Abfallbehältergebühr nach § 4 Abs. 3 für die kontinuierliche Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen beträgt je Kalenderjahr:

ter Hausmüllsack“ ersetzt.

11. Der bisherige § 5 Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Sonderentsorgung für Abfallbehälter (§ 4 Abs. 7) sowie neben den Abfallbehältern zusätzlich in nicht von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 9) bereitgestelltem Hausmüll beträgt je Leerung:

Behältergröße Beträge in EUR										
40 l	60 l	zusätzlich in Abfallsäcken bereitgestellter Hausmüll bis 70 l			80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
2,74	4,11	4,79			5,47	8,21	16,42	24,63	45,16	4,79

Fortsetzung von Seite 10

12. Der bisherige § 5 Abs. 8 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für eine zusätzliche Leerung von Hausmüllbehältern außerhalb des regulären Entsorgungsrhythmus (Zusatzleerung) beträgt:

Behältergröße							
Beträge in EUR							
40 l	60 l	80 l	120 l	240 l	360 l	660 l	1.100 l
2,72	4,09	5,45	8,17	16,35	24,52	44,95	74,92

13. Der bisherige § 5 Abs. 9 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für eine Leerung sowie die Bereitstellung von Hausmüllbehältern, die vorübergehend für die bei einer Veranstaltung anfallenden hausmüllähnlichen Abfälle beantragt wurden (Veranstaltungsentsorgung), beträgt:

Behältergröße			
Beträge in EUR			
120 l	240 l	660 l	1.100 l
15,30	30,61	84,18	140,29

14. Der bisherige § 5 Abs. 10 wird Abs. 9 und erhält folgende Fassung:

Großabfallbehälter

1. Die Gebühr für eine Leerung von Mulden im Wechselverfahren für Sperrmüll im Bestellsystem bei Sofortabholung beträgt:

Behältergröße			
Beträge in EUR			
Mulde			
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³
122,10	119,64	119,64	119,64

2. Für die Leerung von Großabfallbehältern über 1,1 m³ für anschlusspflichtige Abfälle (Restabfall) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Gebühr für Mulden im Wechselverfahren bei wöchentlicher bzw.

14-täglicher Abfuhr beträgt je Entleerung:

Behältergröße			
Beträge in EUR			
Mulde			
2,5 m³	5,5 m³	7 m³	10 m³
122,10	119,64	119,64	119,64

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße	
Beträge in EUR	
Mulde 2,5 m³ bis 10 m³	
21,02	

b) Die Gebühr für Presscontainer im Wechselverfahren beträgt je Entleerung:

Behältergröße	
Beträge in EUR	
Presscontainer	
10 m³	20 m³
119,64	120,69

Die Standgebühr beträgt:

Behältergröße	
Beträge in EUR	
Presscontainer	
10 m³	20 m³
229,86	269,81

Sonderausstattungen und zusätzliche Aufwendungen sind in den Gebühren dieser Satzung nicht enthalten und sind zusätzlich mit dem Entsorgungsunternehmen zu vereinbaren.

c) Die Gebühr für Frontladerumleercontainer beträgt je Entleerung:

Behältergröße		
Beträge in EUR		
Frontladerumleercontainer (Fluc)		
2,5 m³	5 m³	7 m³
26,36	26,36	26,36

d) Die Behandlungsgebühr für hausmüllähnlichen Abfall bei der diskontinuierlichen Abfallentsorgung

beträgt 199,49 EUR je Tonne Restabfall.

15. Der § 5 Abs. 11 wird gestrichen.

16. Der § 5 Abs. 12 wird gestrichen.

17. Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Eine Veränderung der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung bzw. der Gebührenschuld ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtigen gemäß § 18 AbfWS der Stadt anzuzeigen.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt tritt am 01.01.2022 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 16.12.2021

Landeshauptstadt Erfurt  
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein  
Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.11.2021 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben. Gleichzeitig wurde die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

# Nichtamtlicher Teil

## Ausschreibungen

### Stellenangebote

Im **Personal- und Organisationsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Leiter**  
**Betriebliches Gesundheitsmanagement/Betriebsarzt**  
(m/w/d)

Anforderungsprofil:

**1. Erforderlich sind:**

- eine abgeschlossene Facharztausbildung mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder eine abgeschlossene Facharztausbildung mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“
- Führungs- und Leitungserfahrung

**2. Wünschenswert sind:**

- Berufserfahrung im Aufgabengebiet
- umfassende Kenntnisse der einschlägigen Gesetze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Unfallverhütungsvorschriften sowie des Datenschutzes
- anwendungsbereite Kenntnisse im Projektmanage-

- ment, im Arbeits-, Tarif-, und Dienstrecht
- einschlägige Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- ein Führerschein der Klasse B
- eine ausgeprägte Führungskompetenz
- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit, die Begabung zur Motivation und Förderung der Mitarbeiter, eine hohe Verantwortungsbereitschaft sowie ein gutes Verhandlungsgeschick

**Bewertung: E 15 TVöD**

Fortsetzung von Seite 11

Im Gesundheitsamt ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Arzt/Sachgebietsleiter (m/w/d)  
Infektionsschutz**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- eine Approbation in Humanmedizin
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte in Kopie beifügen)

**2. Wünschenswert sind:**

- eine abgeschlossene Facharztausbildung in der Fachrichtung Öffentliches Gesundheitswesen, Hygiene- und Umweltmedizin, Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
- Kenntnisse des Infektionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard-Software und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- ein gutes Planungs- und Organisationsverhalten, die Fähigkeit Ziele zu entwickeln sowie sich und andere zu motivieren
- eine gute Auffassungsgabe und eine flexible Denkweise sowie fachliches Wissen und Können

**Bewertung: E 14 oder E 15 TVöD** (Je nach Vorliegen der Voraussetzung des Facharztabschlusses

Gemäß der Fachkräfte-RL zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften kann für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren eine monatliche Zulage von bis zu 1.000 Euro gezahlt werden. Abweichend von dieser Regelung kann für Bewerber ohne einschlägige Berufserfahrung im begründeten Einzelfall eine Zuordnung zur Erfahrungsstufe 2 oder 3 der Entgeltgruppe 15 TVöD erfolgen. In besonderen Fällen kann auch eine Zuordnung zur Stufe 4 erfolgen.

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**4 Technische Sachbearbeiter (m/w/d)**

**Bauausführung,**

davon eine Stelle unbefristet,  
eine Stelle befristet bis 31.12.2029  
und 2 Stellen befristet bis 31.12.2030

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- ein Hochschulabschluss (Dipl. Ing. (FH) oder Bachelor of Engineering) im Hochbau
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Führerschein Klasse B (bitte Kopie beifügen)

**2. Wünschenswert sind:**

- mindestens zweijährige Berufserfahrung im Hochbau innerhalb der letzten 5 Jahre
- nachgewiesene fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung im Hochbau

- anwendungsbereite Kenntnisse im Baurecht, im Öffentlichen Finanzwesen, im Vertragsrecht sowie Kenntnisse zu den Unfallverhütungsvorschriften und den bautechnischen Vorschriften
- anwendungsbereite Kenntnisse in folgenden Rechtsvorschriften: ThürBO, BGB, ThürGemHV, VOB, HOAI, Baustellenverordnung
- Kenntnis und Anwendung aller Vorschriften, die den „Stand der Technik“ bzw. den „Stand der Baukunst“ charakterisieren
- Kenntnisse der Standardsoftware und CAD-Software
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
- Engagement, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und ein freundliches und sicheres Auftreten

**Bewertung: E 11 TVöD**

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Hauptsachbearbeiter (m/w/d)  
Anlagentechnik**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Verkehrssystemtechnik, Verkehrs- und Transportwesen oder Verkehrswirtschaftsingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Verkehrsplanung und Verkehrstechnik **oder**
- ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen, vorzugsweise mit dem Schwerpunkt Verkehrswesen oder Verkehrsanlagen **oder**
- ein abgeschlossener Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Elektrotechnik oder Elektronik mit dem Schwerpunkt technische Verkehrsanlagen
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

**2. Wünschenswert sind:**

- eine mehrjährige Berufserfahrung in der Planung und Baubetreuung von Verkehrsanlagen
- umfassende Fachkenntnisse im Bereich technischer Verkehrsanlagen und im Straßenverkehrsrecht
- anwendungsbereite Kenntnisse des Vergabe- und Vertragsrechtes, der Standardsoftware und die Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- eine selbstständige Arbeitsweise verbunden mit einer hohen Eigeninitiative, Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft sowie einem ausgeprägten Planungs- und Organisationsverhalten, ein tiefgehendes fachliches Wissen und Können sowie eine hohe Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens

**Bewertung: E 11 TVöD**

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)**

**Technischer Sachbearbeiter (m/w/d)**

**Heizung, Lüftung, Sanitär (HLS)**

befristet bis 31.12.2030

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Heizung, Lüftung, Sanitär
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung)
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

**2. Wünschenswert sind:**

- anwendungsbereite fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung
- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts,
- anwendungsbereite Kenntnisse im Haushalts-Kassen-Rechnungswesen, im Vertragsrecht sowie bei Unfallverhütungsvorschriften, des Gerätesicherheitsgesetz, der bautechnischen Vorschriften, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VOB, HOAI, Baustellenverordnung sowie Kenntnisse bzgl. der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren,
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko
- Organisationsfähigkeit, Flexibilität und Selbstständigkeit, sowie Engagement

**Bewertung: E 11 TVöD**

Die Zahlung einer Zulage nach der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL) und/oder die Vorweggewährung von Erfahrungsstufen bei Fachkräften ohne Berufserfahrung kann bei der Einstellung geprüft werden.

Im **Amt für Gebäudemanagement** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stellen zu besetzen:

**Technische Sachbearbeiter (m/w/d)**

**Elektrotechnik**

befristet bis 31.12.2030

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Gebäudetechnik mit dem Schwerpunkt Elektrotechnik
- Baustellentauglichkeit (G41 - der Nachweis erfolgt durch die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung bei Einstellung))
- Fahrerlaubnis Klasse B (bitte Kopie beifügen)

**2. Wünschenswert sind:**

- umfassende fachspezifische Planungskenntnisse und Erfahrungen in der Projektleitung,
- anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütungsvorschriften, des Umwelt-, Arbeits-, Gesundheits- und Brand-

Fortsetzung von Seite 12

schutzes, des Vertrags- und Vergaberechts, des Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesens und des Verwaltungsrechts

- Kenntnisse einschlägiger Rechts- u. Verwaltungsvorschriften speziell auf dem Gebiet des Baurechts, insbesondere: ThürBO, ThürHausPrüfVO, ThürGemHV, VgV, HOAI sowie der Baustellenverordnung,
- Kenntnisse bezüglich der Vorschriften, die den „Stand der Technik“ charakterisieren, der bautechnischen Vorschriften sowie des Ortsrecht und der Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- Anwendung der Standard- und fachspezifischen Software und der CAD-Software,
- Einsatzvoraussetzungen als Si-Ge-Ko,
- eine hohes Maß an Planungsvermögen und der Fähigkeit der selbständigen Arbeitsorganisation, Verantwortungsbereitschaft, ein umfassendes und anwendungsbereites fachliches Wissen und Können sowie ein hohes Maß an Selbständigkeit, Eigeninitiative und Belastbarkeit

**Bewertung: E 11 TVöD**

Im **Garten- und Friedhofsamt** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Technische Sachbearbeiter (m/w/d)  
Flächenmanagement**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- Hochschulabschluss (Diplom (FH) bzw. Bachelor) in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur oder Garten- und Landschaftsbau
- Fahrerlaubnis Klasse B

**2. Wünschenswert sind:**

- Berufserfahrung auf dem Gebiet Baum- und Grünflächenpflege oder Forstwirtschaft
- anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich des Vergabe- und Vertragsrechts, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- problemlösungsorientiertes Arbeiten und qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse, eine hohe Auffassungsgabe verbunden mit einer absoluten Beweglichkeit des Denkens sowie Kooperationsfähigkeit, Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft

**Bewertung: E 11 TVöD**

**Bewerbungsfrist: 7. Januar 2022**

Im **Umwelt- und Naturschutzamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)  
Untere Wasserbehörde**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- ein Hochschulabschluss (Diplom(FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Wasserwirtschaft, Wasserbau, Hydrowissenschaften/Hydrologie/Hydrogeologie,

Ressourcenmanagement Wasser, Umweltingenieurwesen mit der Spezialisierung Wasserwesen/Wasserbau oder ein vergleichbarer Abschluss

- Führerschein der Klasse B (Bitte Kopie beifügen!)

**2. Wünschenswert sind:**

- anwendungsbereite Kenntnisse des Verwaltungsrechts
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, gutes Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit einer zielbewussten Gesprächsführung sowie eine sorgfältige Arbeitsweise und die damit verbundene gute Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse

Die Wahrnehmung der Tätigkeit erfordert die Teilnahme an Rufbereitschaftsdiensten auch an Wochenenden und Feiertagen.

**Bewertung: E 10 TVöD**

**Bewerbungsfrist: 3. Januar 2022**

Im **Amt für Soziales** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**2 Sozialarbeiter (m/w/d)**

**Altenhilfe im Sozialraum/Seniorenklub,**

davon eine Stelle unbefristet und eine Stelle befristet als Krankheitsvertretung

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung
- Fahrerlaubnis Klasse B

**2. Wünschenswert sind:**

- mindestens einjährige Berufserfahrung im sozialen Bereich
- umfassende Kenntnisse des Sozialrechts sowie anwendungsbereite Kenntnisse im Bereich der Altenhilfe
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- eine selbstständige Arbeitsweise sowie Eigeninitiative und ein gutes Kommunikations- und Informationsverhalten
- Planungs- und Organisationsvermögen, Konfliktfähigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Arbeit an den Nachmittagen von Montag bis Freitag

**Bewertung: S 11b TVöD**

**Bewerbungsfrist: 7. Januar 2022**

Im **Personal- und Organisationsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d) Geschäftsstelle  
Wahlleiter und Haushalt**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst bzw. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom (FH) bzw.

Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung, der abgeschlossene Fortbildungslehrgang II (FL II) oder ein Abschluss als Betriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten in einer öffentlichen Verwaltung mit einer Bewertung von mindestens E 8 TVöD

**2. Wünschenswert sind:**

- umfassende Kenntnisse im Wahlrecht
- anwendungsbereite Kenntnisse im Verwaltungsrecht, insbesondere Thüringer Kommunalordnung und Thüringer Bürgerbegehrgesetz (ThürEBBG) sowie in der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
- gutes Kommunikations- und Informationsverhalten
- gute Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse, ausgeprägtes Planungs- und Organisationsverhalten, Belastbarkeit, gutes fachliches Wissen und Können im Aufgabengebiet sowie eine gute Zusammenarbeit und ein teamorientiertes Verhalten

**Bewertung: Beschäftigte: E 9c TVöD/Beamte: A 10 BesO**

Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten, auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines Stadtoberinspektors (BesGr. A10 BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o.g. Dienstposten bewerben.

**Bewerbungsfrist: 12. Januar 2022**

Im **Tiefbau- und Verkehrsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)  
DV-Organisation**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich ist:**

- eine abgeschlossene Ausbildung als IT-Systemelektroniker, als Fachinformatiker in der Fachrichtung Anwendungsentwicklung oder Systemintegration oder als Systeminformatiker
- eine abgeschlossene Ausbildung als Elektroniker für Informations- und Systemtechnik, als Fachinformatiker in der Fachrichtung Digitale Vernetzung oder Daten- und Prozessanalyse oder als Kaufmann für Digitalisierungsmanagement jeweils mit einer nachgewiesenen mehrjährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Systemintegration

**2. Wünschenswert sind:**

- anwendungsbereite Kenntnisse der Systemintegration und Systemerweiterung sowie Programmierkenntnisse
- anwendungsbereite Kenntnisse auf den Gebieten der GIS-Infrastruktur, des ESRI ArcGis-Umfeldes, im Umgang mit relationalen Datenbanksystemen (Oracle, MSSQL) sowie im Bereich des Datenschutzes
- verwaltungsrechtliche sowie straßen- und tiefbautechnische Grundkenntnisse

## Fortsetzung von Seite 13

- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- eine selbstständige Arbeitsweise verbunden mit einer hohen Eigeninitiative, die Fähigkeit zum problemlösungsorientierten Arbeiten, ein ausgeprägtes Planungs- und Organisationsverhalten, ein tiefgehendes fachliches Wissen und Können sowie eine hohe Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens

**Bewertung: E 9a TVöD**

**Bewerbungsfrist: 31. Januar 2022**

Im **Jugendamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)  
Elterngeld**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich ist:**

- die Laufbahnbefähigung für den mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst bzw. eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder der Abschluss des Fortbildungslehrgang I (FL I) oder ein Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA)

**2. Wünschenswert sind:**

- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software, insbesondere der Onlineverfahren des Landes Thüringen und des Bundes
- Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), der Europäischen Kollisionsvorschriften, der Sozialgesetzgebungen und Verordnungen sowie der Landesausführungsgesetze (insbesondere SGB I und X), BGB, Einkommenssteuergesetz, OWIG, BHO, LHO etc.
- eine effiziente Arbeitsweise, ein hohes Maß an fachlichem Wissen und Können, ein ausgeprägtes Kommunikations- und Informationsverhalten gegenüber dem Bürgern und seinen Anliegen, Kooperationsfähigkeit sowie Belastbarkeit

**Bewertung: Beschäftigte: E 9a TVöD/Beamte: A 8 BesO des ThürBesG**

**Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2021**

Im **Rechtsamt** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)  
Drittschäden, Haushalt,  
befristet als Elternzeitvertretung**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich ist:**

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter bzw. der abgeschlossene Fortbildungslehrgang I (FL I) oder der Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA)

**2. Wünschenswert sind:**

- sichere Anwendung der einschlägigen Rechts- und

- Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Kommunalen Haushalts- und Kassenrechts, der ThürKO, der ThürGemHV und entsprechender Durchführungsbestimmungen, des Ortsrechts und der Verwaltungsvorschriften der Stadtverwaltung
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Hard- und Software
  - ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit
  - Eigeninitiative, die Fähigkeit selbstständig, effizient und problemlösungsorientiert zu arbeiten, ein sehr gutes fachliches Wissen und Können und ein hohes Maß an Verantwortungsbereitschaft

**Bewertung: E 9a TVöD**

**Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2021**

Im **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Dienstposten zu besetzen:

**Disponenten (m/w/d)  
in der Leitstelle**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- die Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürFwLAPO) oder vergleichbarer Prüfungsordnung einschl. B3-Lehrgang
- eine abgeschlossene Ausbildung zum Rettungssanitäter, Rettungsassistent oder Notfallsanitäter
- körperliche und psychische Belastbarkeit (auch in extremen Einsatzlagen)
- Fahrerlaubnis Klasse C

Hinweis: Die arbeitsmedizinische Tauglichkeit gemäß G25, G26.3, G37 und G42 ist erforderlich und wird im Zuge der Einstellung durch einen Arbeitsmediziner geprüft. Bereits vorliegende Nachweise fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen bitte bei.

**2. Wünschenswert sind:**

- fundierte feuerwehrtechnische Kenntnisse hinsichtlich Taktik und Technik
- anwendungsbereite rettungsdienstliche Kenntnisse
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
- Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen verbunden mit Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft, ein fundiertes fachliches Wissen und Können, eine gute Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten sowie gutes mündliches Ausdrucksvermögen

Bitte reichen Sie mit Ihrer Bewerbung ein Bewerbungsanschreiben einen Lebenslauf sowie entsprechende Zeugnisse/Nachweise und den Führerschein bezüglich Ihrer Qualifikationen und eine aktuelle dienstliche Beurteilung in Kopie ein.

**Bewertung: A 9mD ft BesO des ThürBesG**

Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten, auf den – nach Feststellung

der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines Hauptbrandmeister (BesGr. A9mD ft BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o. g. Dienstposten bewerben.

**Bewerbungsfrist: 29. Dezember 2021**

Im **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** sind zum frühestmöglichen Termin folgende Dienstposten zu besetzen:

**Disponenten (m/w/d)  
in der Leitstelle**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich sind:**

- eine abgeschlossene Ausbildung als Notfallsanitäter
- eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Rettungsdienst
- eine Weiterbildung zum Leitstellendisponenten gem. Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals (NäRettPersWBDV TH) oder eine anerkannte vergleichbare Weiterbildung bzw. die Bereitschaft zur Weiterbildung
- eine Weiterbildung zum organisatorischen Leiter gemäß NäRettPersWBDV TH oder eine anerkannte vergleichbare Weiterbildung bzw. die Bereitschaft zur Weiterbildung
- körperliche und psychische Belastbarkeit (auch in extremen Einsatzlagen)
- Fahrerlaubnis Klasse C1

Hinweis: Die arbeitsmedizinische Tauglichkeit gemäß G25, G26.2, G37 und G42 ist erforderlich und wird im Zuge der Einstellung durch einen Arbeitsmediziner geprüft. Bereits vorliegende Nachweise fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen bitte bei.

**2. Wünschenswert sind:**

- fundierte rettungsdienstliche Kenntnisse
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
- Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen verbunden mit Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft, fachliches Wissen und Können, eine gute Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten sowie gutes mündliches Ausdrucksvermögen

**Bewertung: E N RD TVöD**

**Bewerbungsfrist: 29. Dezember 2021**

Im **Amt für Soziales** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sozialarbeiter (m/w/d)  
Pflegekinderwesen**

mit 38 Wochenstunden, befristet bis 31.12.2022

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich ist:**

- ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung

Fortsetzung von Seite 14

**2. Wünschenswert sind:**

- mehrjährige Berufserfahrung im Pflegekinderwesen
- Erfahrung im Bereich der Erziehungshilfe
- umfassende Kenntnisse der Sozialgesetzgebungen und Verordnungen sowie der Landesausführungsgesetze (SGB I bis XII), insbesondere SGB VIII
- sichere Kenntnisse in der Anwendung der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie ein gutes Informationsverhalten
- die Fähigkeit, problemlösungsorientiert zu arbeiten, eine hohe Auffassungsgabe sowie flexibles Denkvermögen
- Urteilsfähigkeit, Entschlusskraft sowie Belastbarkeit

**Bewertung: S 14 TVöD**

**Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2021**

Im **Amt für Soziales** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachbearbeiter (m/w/d)  
Migration**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich ist:**

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst bzw. ein Hochschulabschluss (Diplom (FH) oder Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen Fachrichtung, der abgeschlossene Fortbildungslehrgang II (FL II) oder ein Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten mit einer Bewertung nach mindestens E 8 TVöD in der öffentlichen Verwaltung

**2. Wünschenswert sind:**

- umfassende Kenntnisse des Sozialrechts, insbesondere des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kenntnisse der Standardsoftware sowie Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- Erfahrung im Umgang mit Asylbewerbern und Migranten sowie Toleranz gegenüber anderen sozialen Verhaltensweisen und Wertvorstellungen
- hohe Belastbarkeit sowie eine gute Auffassungsgabe und eine hohe Beweglichkeit des Denkens
- Fähigkeit zur guten Zusammenarbeit sowie teamorientiertes Verhalten, ein gutes Planungs- und Organisationsvermögen und ein gutes Kommunikations- und Informationsverhalten

**Bewertung:**

**Beschäftigte: E 9c TVöD/Beamte: A 10 BesO des Thür-BesG**

Bei dem o. g. Dienstposten handelt es sich um einen Beförderungsdienstposten auf den – nach Feststellung der Bewährung nach § 36 Thüringer Laufbahngesetz – ohne weitere Auswahlentscheidung eine Beförderung bis in das Amt eines Stadtoberinspektors (BesGr. A10

BesO des ThürBesG) möglich ist. Beamte statusgleicher Ämter können sich ebenfalls auf den o. g. Dienstposten bewerben.

**Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2021**

Im **Amt für Bildung, Abteilung Schulverwaltung**, ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**Sachgebietsleiter (m/w/d) Haushalt**

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich ist:**

- die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nicht-technischen Verwaltungsdienst oder ein Hochschulabschluss (Diplom FH oder Bachelor) in einer verwaltungswissenschaftlichen bzw. betriebswirtschaftlichen Fachrichtung oder einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt (FL II) oder der Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. Betriebswirt (VWA) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung in Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung mit einer Bewertung von mindestens E 8

**2. Wünschenswert sind:**

- mehrjährige Berufserfahrung im Aufgabengebiet, ausgeprägte Führungskompetenz, anwendungs- und fachspezifische Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, im Arbeits-, Tarif- und Dienstrecht sowie der Standard- und fachspezifischen Software
- anwendbare Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere Gesetze und Rechtsvorschriften des kommunalen Finanzwesens in Thüringen und der Thüringer Schulfinanzierung, sowie der ThürKO, ThürGemHV, ThürKAG und Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts
- Selbständigkeit und Initiative, Planungs- und Organisationsverhalten, Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit, Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen, Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft

**Bewertung: Beschäftigte: E 9c TVöD/Beamte:**

**A 10 BesO des ThürBesG**

**Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2021**

Im **Amt für Soziales** ist zum frühestmöglichen Termin folgende Stelle zu besetzen:

**2 Erzieher (m/w/d)**

**für die Wohngruppe/Betreutes Wohnen im  
Kommunalen Jugendhilfezentrum „Aster“**

befristet als Elternzeit- bzw. Krankheitsvertretung

**Anforderungsprofil:**

**1. Erforderlich ist:**

- eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher bzw. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom (FH) oder Bachelor) als Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung

**2. Wünschenswert sind:**

- umfangreiche Kenntnisse des Leistungsspektrums

der Jugendhilfe

- Kenntnisse der Sozialgesetzgebungen und Verordnungen sowie der zugehörigen Landesausführungsgesetze
- anwendungsbereite Kenntnisse der Standardsoftware und Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachspezifische Software
- ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie gutes fachliches Wissen und Können
- die Fähigkeit problemlösungsorientiert zu arbeiten und adressatengerecht zu handeln
- eine selbstständige Arbeitsweise und Eigeninitiative

**Bewertung: S 8b TVöD**

**Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2021**

**Hinweise:**

Auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung (m/w/d) in der Sprache wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit in unserer Ausschreibung verzichtet.

Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht beiliegen, führt dies zu einem Ausschluss aus dem Bewerberverfahren.

Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadtverwaltung Erfurt will einen Beitrag zur Förderung von Frauen leisten und fordert daher Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen bitten wir, von der Übersendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail abzusehen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

 [www.erfurt.de/ausschreibungen](http://www.erfurt.de/ausschreibungen)

**Duale Studienplätze  
für den Studienbeginn 2022**

- Beamter im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
- B. A. Öffentliches Management
- B. Eng. Praktische Informatik
- Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen

**Bewerbungsfrist: 31. Januar 2022**

Nähere Informationen im Internet unter

 [www.erfurt.de/ausbildung](http://www.erfurt.de/ausbildung) oder telefonisch unter der Rufnummer 0361 655-2000.

## Sonstiges

### Erfurter Töpfermarkt 2022

in der historischen Altstadt von Erfurt  
(Spezialmarkt)

Zugelassen werden grundsätzlich nur keramische Betriebe mit einer maximalen Standgröße von 5 m in der Breite und 3 m in der Tiefe und die dem Handwerk bzw. Kunsthandwerk zuzuordnen sind. Weiterhin werden in einem gesondert festgelegten Bereich Zusatzsortimente aus dem nichtkeramischen Bereich zugelassen.

Die möglichen Veranstaltungstermine entnehmen Sie bitte dem Antragsformular.

Das Antragsformular kann postalisch unter der u. g. Adresse angefordert werden oder per E-Mail [maerkte-stadtfeste@erfurt.de](mailto:maerkte-stadtfeste@erfurt.de). Im Internet ist das Antragsformular unter [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de) abrufbar.

**Anträge sind auf dem vorgenannten Formular der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt zu stellen und müssen bis zum 15. Februar 2022 (Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist) an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktspatz 1, 99084 Erfurt, gerichtet werden.**

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt. Die Antragsfrist ist unbedingt einzuhalten. Verspätet und unvollständig eingegangene Anträge sowie Anträge per E-Mail werden nicht berücksichtigt. Ebenso können nachgereichte Fotos per E-Mail bzw. Fotos auf digitalen Datenträgern nicht berücksichtigt werden. Antragsteller, die bis zu 4 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht.

Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung der Bewerber entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu den im Antragsformular genannten Terminen stattfindet, wird von der Landeshauptstadt Erfurt nicht übernommen. ■

## Ende der Ausschreibungen

### Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Erfurt – was sich ab dem 1. Januar 2022 ändert

Ab dem 1. Januar 2022 gilt sowohl eine geänderte Abfallwirtschaftssatzung als auch eine geänderte Abfallgebührensatzung.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWSt) wurde zuletzt im Jahr 2015 geändert. Nach nunmehr sechs Jahren war eine Überarbeitung erforderlich, ins-

besondere aufgrund von Änderungen beim Abfallrecht auf Bundes- und Landesebene. Es galt auch, bereits erfolgte bzw. geplante technisch-organisatorische Veränderungen bei den Entsorgungsanlagen bzw. Entsorgungseinrichtungen der Stadt Erfurt zu berücksichtigen.

Die Leistungen der kommunalen Abfallentsorgung werden beibehalten, so dass sich die privaten Haushalte im kommenden Jahr nur auf wenige Neuerungen einstellen müssen.

Eine dieser Neuerungen ist, dass künftig alle Grünabfallannahmestellen im Zeitraum von April bis November eingerichtet werden, wobei die Grünabfallannahmestelle Am Urbicher Kreuz voraussichtlich noch im Jahr 2022 zu einem Wertstoffhof ausgebaut werden wird.

Das Betriebsende der Deponie Erfurt-Schwerborn zum 31. Dezember 2021 ist für die privaten Erfurter Haushalte nicht relevant, da die sonstigen auf dem Deponiegelände vorhandenen kommunalen und privaten Entsorgungsanlagen unabhängig davon weiter betrieben werden. Wie bisher können die Erfurter Bürgerinnen und Bürger dort Abfälle auf dem Wertstoffhof und in der Sonderabfallannahmestelle abgeben bzw. gegen Entgelt in die Entsorgungsanlagen der Stadtwerke-Gruppe anliefern.

Mit der Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGebS) treten zum 1. Januar 2022 sowohl geänderte Gebührensätze als auch ein neuer Gebührenmaßstab in Kraft.

Bisher beinhaltete die Abfallgebühr eine Grund-, eine Biotonnen- und eine Behältergebühr. Zukünftig setzt sich die Abfallgebühr nur noch aus einer Grund- und einer Behältergebühr zusammen. Eine separate Biotonnengebühr wird nicht mehr ausgewiesen.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Einsammlung und der Verwertung des Bioabfalls stehen, wurden in die Grundgebühr und in die Behältergebühr einkalkuliert. Für die Wohngrundstücke, die von der Benutzung der Biotonne befreit sind, wird ein Abschlag auf die Behältergebühr gewährt. Im Zuge der Umstellung der Gebührenstruktur wird der Abschlag automatisch vorgetragen und muss nicht gesondert beantragt werden.

Ab dem Jahr 2022 ist es auch nicht mehr erforderlich, dem Umwelt- und Naturschutzamt die Änderung der Personenanzahl mitzuteilen. Die Grundgebühr wird zukünftig nicht mehr nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen ermittelt, sondern nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen privaten Nutzungseinheiten.

In der AbfGebS ist die private Nutzungseinheit wie folgt definiert: Als private Nutzungseinheiten gelten zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen.

Ein vorübergehender Leerstand von Wohnungen bzw. eine Änderung der Anzahl der Bewohner eines Hauses haben also keinen Einfluss auf die Ermittlung/Höhe der Grundgebühr. Solange das betreffende Grundstück wei-

terhin mittels Abfallbehältern an die öffentliche Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Erfurt angeschlossen ist, wird die Grundgebühr anhand der vorhandenen Nutzungseinheiten ermittelt.

Eine Aktualisierung seitens des Grundstückseigentümers ist nur dann erforderlich, wenn sich die Anzahl der privaten Nutzungseinheiten ändert (z. B. infolge von Um- oder Ausbaumaßnahmen).

### Abfallgebühren – Jahresbescheide für das Jahr 2022

Die Jahresbescheide werden ab dem 10. Januar 2022 versendet. Damit werden die Abfallgebühren für das Jahr 2022 erhoben. Ein Viertel der Jahresgebühr ist dann, wie in der gewohnten Form, quartalsweise zu zahlen.

Beantragte Änderungen zur Abfallentsorgung, die nach dem 1. Dezember 2021 beim Umwelt- und Naturschutzamt eingegangen sind, konnten bei der Erstellung der Jahresbescheide nicht mehr berücksichtigt werden. In diesen Fällen ergehen nach dem 10. Januar 2022 unter der Berücksichtigung der Änderungen entsprechende Änderungsbescheide. Eine erneute Beantragung/Mitteilung an das Amt ist daher nicht erforderlich.

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine direkte Vergleichbarkeit der ab 2022 geltenden Gebührensätze mit denen der Vorjahre aufgrund der neuen Gebührenstruktur nicht gegeben ist.

Anfragen zu den Gebührenbescheiden können per E-Mail an die Adresse [abfallwirtschaft@erfurt.de](mailto:abfallwirtschaft@erfurt.de) gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Mitarbeiterinnen des Umwelt- und Naturschutzamtes aufgrund der nach dem Versand der Jahresbescheide erfahrungsgemäß zu erwartenden zahlreichen Anfragen nicht immer sofort telefonisch erreichbar sind. ■



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz informiert zum Vorhaben

### Pflegeholz Verkehrssicherung, Gera, Ortslage Erfurt 2021 – 2024 Gehölz- und Entwicklungspflege/Verkehrssicherung

Das Gewässer Gera/Gera-Flutgraben als Gewässer 1. Ordnung unterliegt gemäß § 31 Thüringer Wassergesetz

*Fortsetzung von Seite 16*

der Unterhaltungspflicht des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

Das TLUBN in Jena ist als Unterhaltungslastträger verpflichtet, das Gewässerbett sowie die Ufer zu erhalten, insbesondere durch die Entwicklung einer standortgerechten Ufervegetation.

Im Rahmen der o. g. Unterhaltungspflicht bzw. Verkehrssicherungspflicht an landeseigenen Liegenschaften wird im Auftrag des TLUBN in der Pflegesaison 2021/2022, 2022/2023 sowie 2023/2024 eine kombinierte Gehölzpflege- und Verkehrssicherungsmaßnahme an Uferschutzgehölzen durchgeführt.

Mit der vorliegenden Information werden die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen für die Pflegesaison 2021/22 angezeigt. Bei den Pflegemaßnahmen der ersten Pflegesaison handelt es sich hauptsächlich um Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

**Beschreibung Ist-Zustand der Gehölze:**

Das Gewässer im Betrachtungsbereich ist trotz der städtischen Lage überwiegend durch einen beidseitig gewässerbegleitenden und mehrreihigen Gehölzsaum geprägt (Gehölzgalerie).

Entsprechend unterschiedlicher Standortbedingungen in den Gewässerböschungen ist die Altersstruktur des Gehölzbestandes sehr differenziert. Mit Verweis auf die zur Verfügung stehenden Flächen und des vorhandenen Lichtraums ist auch ein natürlicher Verjüngungsdruck erkennbar.

Der Gehölzzustand und der damit abzuleitende Pflegeaufwand ist geprägt durch eine teilweise überalterte Struktur, vorhandenem Schädlingsbefall und durch eine zunehmende Lichtkonkurrenz der Gehölze untereinander.

Im Bereich parallel zum Gewässer verlaufender Straßen und Wege reichen Kronenteile von Bäumen in deren Lichtraumprofil.

**Maßnahmenziel:**

Die Gehölzaufnahme erfolgte auf Grundlage folgender Zielstellungen:

- Herstellung der Verkehrssicherung an Uferschutzgehölzen auf landeseigenen Liegenschaften
- Herstellung des Lichtraumprofils zu angrenzenden Verkehrsräumen (Geh- u. Radwegen, Brücken, Anliegerstraßen)
- Erhaltung bzw. Entwicklung einer standortgerechten, arten- und altersstruktureichen Ufervegetation
- Erhaltung von natürlichen Brutstätten unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht
- Erhaltung von Totholz bzw. abgestorbene Gehölze in nicht verkehrsrelevanten Bereichen
- Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses

**Maßnahmenumfang**

Entsprechend der Zielsetzung der geplanten Gehölzpflege, des vorgefundenen Gehölzzustandes sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Standortbedingungen fallen folgende Pflegemaßnahmen an

- Baumfällungen
- Entfernung Totholz
- Kopschnitt

- Astung
- Räumung von in das Gewässerbett umgestürzter Bäume
- Wiederherstellung des Lichtraumprofils auf einer Gesamtlänge von rund 320 m

Die Maßnahmen umfassen den Gewässerbereich der Gera/Gera-Flutgraben im Bereich der Stadt Erfurt, beginnend ca. 250 m oberhalb der Brücke Motzstraße (Stadtteil Hochheim) bis ca. 250 m unterhalb der Brücke Gubener Straße (Stadtteil Gispersleben), über eine Gewässerlänge von rund 11 km.

Die Durchführung der Pflegemaßnahmen ist größtenteils nur über die angrenzenden Park- und Grünflächen sowie über die parallel zum Gewässer verlaufenden Straßen und Wege umsetzbar.

Eine Befahrung des Gewässers ist aufgrund des tiefen Profileinschnittes sowie fehlender Gewässerzufahrten kaum möglich. Durch die notwendige Befahrung von Straßen und Wegen ist zwischenzeitlich mit Einschränkungen und Absperrungen zu rechnen. Ebenso können mit Verweis auf die Jahreszeit Fahrbahnverschmutzungen auf Straßen und Wegen nicht ausgeschlossen werden.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz bittet um Verständnis, sofern es zu Beeinträchtigungen im Zuge der Unterhaltungsmaßnahme kommen sollte.

9. Dezember 2021

Daniel Kötz  
Flussmeister i.V.

**Verkehrsversuch Clara-Zetkin-Straße auf der Zielgeraden**

**Seit September läuft der Verkehrsversuch in der Clara-Zetkin-Straße. Langsam neigt er sich dem Ende entgegen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist noch bis zum 31. Januar 2022 möglich.**

Im Verkehrsversuch soll geprüft werden, welche Auswirkung die reduzierte Verkehrsfläche der Clara-Zetkin-Straße auf den fließenden Verkehr in der Straße und auf die angrenzenden Straßen hat. Mit im Blick haben die beteiligten Akteure dabei auch Sicherheit und Attraktivität der „Clara“ für alle Verkehrsteilnehmer in der Zukunft. Während der Testzeit steht in der Clara-Zetkin-Straße durchgängig ein Fahrstreifen pro Richtung zur Verfügung. Umfassende Untersuchungen begleiten den Versuch.

Alle betroffenen Zielgruppen – also die Anwohnerinnen und Anwohner der Clara-Zetkin-Straße und des Umfeldes, Gewerbetreibende und Durchfahrende – werden kommunikativ einbezogen. Das wichtigste Beteiligungselement ist eine prozessbegleitende Online-Umfrage, die ein differenziertes Meinungsbild liefern soll. Nach fast vier Monaten des Verkehrsversuches haben sich bereits viele Bürgerinnen und Bürger mit unterschiedlichen Interessenlagen an der Umfrage beteiligt. Alle Erfurterinnen und Erfurter sowie alle Nutzerinnen und Nutzer der Straße sind auch weiterhin dazu eingeladen, noch bis zum 31. Januar 2022 ihre Meinungen, Wünsche und Anregungen zur Aufteilung des Verkehrs-

raums, den Auswirkungen auf das Umfeld und zur zukünftigen Gestaltung der Straße mitzuteilen.

Erste Ergebnisse zeigen, dass sich mit fortschreitender Dauer des Verkehrsversuches die individuellen Erfahrungen mit dem veränderten Straßenraum und die Einstellungen zu diesem Projekt verändern können. Deshalb ist es wichtig, mit einer wiederholten Teilnahme an der Befragung möglicherweise geänderte Erfahrungen einzubringen. Wer die Umfrage bereits ausgefüllt hat, kann also gern noch einmal mitmachen.

Für den 5. Februar 2022 ist ein digitaler Workshop mit Bürgerinnen und Bürgern geplant. Die hier diskutierten Themen und Anmerkungen sollen die Ergebnisse der Online-Befragung ergänzen. Interessierte können sich gern noch per E-Mail zur Teilnahme am Workshop anmelden.

➔ [https://s2survey.net/Verkehrsversuch\\_Clara/](https://s2survey.net/Verkehrsversuch_Clara/)  
➔ [verkehrsversuch-clara@erfurt.de](mailto:verkehrsversuch-clara@erfurt.de)

**Weihnachtsbaumentsorgung 2022**

Wie in jedem Jahr führt die SWE Stadtwirtschaft GmbH im Auftrag der Stadt Erfurt wieder die Sammlung der Weihnachtsbäume im sogenannten Holsystem durch. Die Abholung der Weihnachtsbäume aus den Erfurter Haushalten ist Bestandteil des Leistungspakets der kommunalen Abfallentsorgung und wird durch die Abfallgebühren finanziert. Die ausgedienten Weihnachtsbäume werden in eine Grünabfallkompostierungsanlage geliefert, wo aus ihnen Gütekompost wird.

Die Sammeltour beginnt am 10. Januar. Erst dann dürfen die ausgedienten Weihnachtsbäume am für den jeweiligen Ortsteil genannten Entsorgungstag in den öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden.

Die Weihnachtsbäume bitte ohne Lametta oder sonstigen Baumschmuck ausschließlich am genannten Entsorgungstag bis 6 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend vor dem (eigenem) Haus bzw. am Übernahmeplatz der Abfallbehälter hinlegen. Sehr große Weihnachtsbäume (größer 2,50 m) zerkleinern, d. h. in der Mitte teilen.

Wer den Abholtermin verpasst hat oder nicht nutzen wollte, muss sich eigenverantwortlich um die ordnungsgemäße Entsorgung seines Weihnachtsbaums kümmern. Es besteht die Möglichkeit, seinen Weihnachtsbaum selbst auf einem der Wertstoffhöfe kostenlos anzuliefern. Des Weiteren ist die Entsorgung über die Biotonne möglich, sofern der Weihnachtsbaum zuvor entsprechend zerkleinert wurde. Ebenso ist eine Verwertung durch Eigenkompostierung erlaubt.

Nach dem Abholtermin dürfen keine Weihnachtsbäume bereitgestellt werden. Die SWE Stadtwirtschaft GmbH ist nicht verpflichtet, später bereitgestellte Weihnachtsbäume abzuholen. Weihnachtsbäume, die nach dem Abholtermin bereitgestellt wurden, sind durch den Verursacher oder den Anschlusspflichtigen (Grundstückseigentümer) aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Die nachfolgend dargestellten Abholtermine für die Weihnachtsbäume sind auch unter

➔ [www.stadtwerke-erfurt.de/abfallkalender](http://www.stadtwerke-erfurt.de/abfallkalender) im Online-Abfallkalender zu finden.

Fortsetzung von Seite 17

Ortsteil	Entsorgungstag
Alach	14.01.2022
Altstadt	14.01.2022
Andreasvorstadt	13.01.2022
Azmannsdorf	20.01.2022
Berliner Platz	10.01.2022
Bindersleben	17.01.2022
Bischleben-Stedten	18.01.2022
Brühlervorstadt	19./20.01.2022
Büßleben	20.01.2022
Daberstedt	21.01.2022
Dittelstedt	20.01.2022
Egstedt	19.01.2022
Ermstedt	14.01.2022
Frienstedt	17.01.2022
Gisperleben	11.01.2022
Gottstedt	14.01.2022
Herrenberg	11.01.2022
Hochheim	18.01.2022
Hochstedt	21.01.2022
Hohenwinden	10.01.2022
Ilversgehofen	12.01.2022
Johannesplatz	11.01.2022
Johannesvorstadt	11.01.2022
Kerspleben	21.01.2022
Krämpfervorstadt	10.01.2022
Kühnhausen	12.01.2022
Linderbach	20.01.2022
Löbervorstadt	17./18.01.2022
Marbach	13.01.2022
Melchendorf	11.01.2022
Mittelhausen	12.01.2022
Möbisburg-Rhoda	18.01.2022
Molsdorf	19.01.2022
Moskauer Platz	10.01.2022
Niedernissa	20.01.2022
Rieth	10.01.2022
Rohda/Haarberg	19.01.2022
Roter Berg	10.01.2022
Salomonsborn	14.01.2022
Schaderode	14.01.2022
Schmira	17.01.2022
Schwerborn	12.01.2022
Stotternheim	12.01.2022
Sulzer Siedlung	10.01.2022
Tiefthal	13.01.2022
Töttelstädt	14.01.2022
Töttleben	21.01.2022
Urbich	20.01.2022
Vieselbach	21.01.2022
Wallichen	21.01.2022
Waltersleben	19.01.2022
Wiesenhügel	11.01.2022
Windischholzhausen	19.01.2022

## Erfurter Wochenmärkte am 24. und 31. Dezember 2021

Unter Berücksichtigung der aktuellen Festlegungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist es beabsichtigt, Heiligabend und Silvester folgende Wochenmärkte der Stadt Erfurt bis 12:00 Uhr zu öffnen:

- Wochenmarkt Domplatz,
- Wochenmarkt Moskauer Platz,
- Wochenmarkt Berliner Platz,
- Wochenmarkt Riethmarkt,
- Wochenmarkt Johannes Platz.

Wie an allen anderen Markttagen auch, halten die Wochenmärkte wieder ein reichhaltiges Angebot an frischen Lebensmitteln bereit.

Beachten Sie bitte auch im Rahmen dieses Einkaufes die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Coronabestimmungen.

Informieren Sie sich gegebenenfalls auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Erfurt

 [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

## Freifläche in der Körnerstraße aufgewertet

Fördermittel der Impulsregion haben Umgestaltung ermöglicht



Oberbürgermeister Andreas Bausewein, Ortsteilbürgermeister Hans-Jürgen Czentarra, Christian Bachmann als Vertreter der Impulsregion und Gartenamtsleiter Dr. Sascha Döll (von links) geben die neue Fläche frei.

Die Umgestaltung der Freifläche in der Körnerstraße ist abgeschlossen. Das rund 2.000 Quadratmeter große Areal rund um den 1992 gebauten Bolzplatz konnte dank Fördermitteln in einen Treffpunkt für alle Altersgruppen verwandelt werden. Er wertet das Wohnquartier auf und leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Projekt wurde möglich, weil die Fläche von der Impulsregion Erfurt, Weimar, Jena, Weimarer Land in das Förderprogramm Salute4CE – das CE steht für Central Europe – aufgenommen wurde. Das EU-Förderprogramm zielt darauf ab, kleine Grünflächen in mitteleuropäischen Städten zu retten, zu schützen und zu entwickeln. Rund 27.000 Euro standen dem Garten- und Friedhofsamt dafür zur Verfügung, ausgeschöpft wurde der Fördertopf nahezu vollständig. Für die Planung kamen Eigenmittel in Höhe von 3.700 Euro hinzu. Gebaut hat das Garten- und Friedhofsamt selbst.

Genutzt wurde die Förderung, um einen Aufenthaltsort für junge wie ältere Menschen zu schaffen. Neben dem Bolzplatz als sportlichem Mittelpunkt sind neue Sitzbereiche entstanden, die zum Verweilen und Entspannen einladen. Anwohnerinnen und Anwohner hatten

sich außerdem gewünscht, dass Bäume gepflanzt werden. Dafür wurden bewusst standortangepasste und klimafeste Gehölze ausgewählt. Sträucher grenzen die Fläche von der Straße ab. Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung gewünschten Naschobstbäume und -gehölze ergänzen die Begrünung. Zukünftig können zum Beispiel Äpfel, Erdbeeren und Aroniabeeren gepflückt werden. Auf einer Wiese wird eine Schmetterlings- und Wildbienenmischung gesät, um den Tieren einen Lebensraum zu bieten.

„Es müssen nicht immer große Flächen wie der Petersberg oder die Geraae sein. Auch im Kleinen lohnt sich eine solche Umgestaltung“, sagte Gartenamtsleiter Dr. Sascha Döll. „Wir erhoffen uns durch die erhöhte Aufenthaltsqualität auch, dass die Fläche mehr Wertschätzung erfährt und Vermüllung und Vandalismus abnehmen.“

Auch die Erreichbarkeit wurde verbessert: Bisher war der Bolzplatz nur über die Straße zugänglich, nun wurde ein zusätzlicher Weg angelegt. Zwei neue Lampenstelen leuchten den Zugangsbereich und die aufgestellte Tischtennisplatte aus.

„Goldene Ernte – die Natur im Herbst“



Das Siegerbild von Jörg Fröbel

Auch in diesem Jahr zeigt das Naturkundemuseum Erfurt in einer Sonderausstellung die Beiträge zum 25. Natur-Fotowettbewerb. 81 Fotografen beteiligten sich mit 156 Fotos. Das Thema des Wettbewerbs war der Herbst mit seinen Farben. Beeindruckend ist die Vielfalt der Motive, die vorwiegend aus dem Reich der Pflanzen kommen und buntes Laub, farbenfrohe Früchte, stattliche Pilze oder die goldene Herbststimmungen im Wald zeigen. Mehrere Landschaftsimpressionen aus dem Drei-Gleichen-Gebiet zeigen dessen Anziehungskraft auf Fotografen und Ausflügler. Auch Tiere finden sich in der Ausstellung, z.B. ziehende Kraniche, der Distelfink an der Sonnenblume, Eichhörnchen beim Eintragen von Wintervorräten, verschiedene Insekten oder der kleine Igel, der auf Wohnungssuche geht. Dieses Bild konnte bei der Jury am meisten überzeugen und gewann den ersten Platz.

Besuchende können noch ihre Stimme für den Publikumspreis abgeben. Dieser wird am Ende der Ausstellung prämiert. Bis 16. Januar 2022 ist die Sonderausstellung zu sehen.

[www.naturkundemuseum-erfurt.de](http://www.naturkundemuseum-erfurt.de)

Zehn Jahre Erinnerungsort auf Instagram



Eins der 53 Statements auf @erfurtkultur

Zum zehnjährigen Bestehen wurden Wegbegleiter und Wegbegleiterinnen, Unterstützende und Besuchende eingeladen, die Frage zu beantworten: „Warum ist der Erinnerungsort Topf & Söhne wichtig für Sie/für Dich?“ Seit Jahresanfang ist jeden Mittwoch eine neue Antwort auf dem Instagramkanal @erfurtkultur zu lesen. Die vielfältigen Botschaften kommen von Einzelpersonen und Vertretern der Gedenkstätte Buchenwald, der Omas gegen Rechts, der Gedenkstätte Andreasstraße, der Universität, der Stadt- und Regionalbibliothek, dem Förderkreis Erinnerungsort Topf & Söhne, der Lebenshilfe, von Spirit of Football, Radio F.R.E.I., den Achava Festspielen und anderen Institutionen. Schüler und Lehrkräfte melden sich genauso zu Wort wie ehemalige Freiwillige im FSJ Kultur. Den Abschluss bildet am 5. Januar 2022 die Antwort der 96-jährigen Auschwitz-Überlebenden Éva Fahidi-Pusztai: „Der Erinnerungsort ist ein Leuchtturm in der Erinnerungskultur. Einmal werden wir nicht mehr da sein und dort bei diesen Erinnerungsorten wird man die Wahrheit erfahren können.“

[www.topfundsoehne.de/ts137391](http://www.topfundsoehne.de/ts137391)

Sarah Ordóñez wird Stadtgoldschmiedin 2022



Sarah Ordóñez, 2017: Raccooning

Im kommenden Jahr vergibt Erfurt zum 11. Mal das Amt des Stadtgoldschmiedes. 2022 wird die mexikanische Schmuckkünstlerin Sarah Ordóñez für drei Monate in Erfurt leben und arbeiten. 14 Schmuckkünstlerinnen und Schmuckkünstler aus Deutschland, der Schweiz, Österreich, Norwegen, Spanien, Taiwan, Japan und Mexiko hatten sich um das mit 4.000 Euro dotierte Amt beworben. Die Jury unter Vorsitz des Kulturbeigeordneten Dr. Tobias Knoblich, Fraktionsvertretern und Fachjuroren entschied sich für die junge Schmuckkünstlerin Sarah Ordóñez, deren Arbeit sich an traditionelle Gegenstände anlehnt und sie in eine moderne Formensprache übersetzt. Vom 2. Mai bis zum 31. Juli 2022 arbeitet die Stadtgoldschmiedin in den städtischen Künstlerwerkstätten, zudem wird ihr eine Gästewohnung gestellt. Der Austausch mit Erfurt, seiner Stadtgesellschaft und anderen Kreativen soll in ihren Arbeitsprozess einfließen. Um daran teilzuhaben, wird die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Arbeit informiert. Am Ende des Aufenthaltes werden die entstandenen Stücke in einer Ausstellung im Angermuseum präsentiert.

[www.erfurt.de/ef110614](http://www.erfurt.de/ef110614)

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel in städtischen Kultureinrichtungen

Zwischen den Festtagen laden die städtischen Museen und Galerien zu zahlreichen Ausstellungen ein: In der Alten Synagoge und im jüdischen Quartier besteht die Möglichkeit, die interaktive Ausstellung „Inter Judeos“ zu erkunden. Im Stadtmuseum können die Dauerausstellung zur Stadtgeschichte und zwei weitere Expositionen besucht werden: „Wer war Johann B.? Trommsdorff und der Aufbruch in die Moderne“ und „Krafts Universum“. Während der Sonderöffnungszeit ist im Erinnerungsort Topf & Söhne neben den Ausstellungen „Wohin bringt ihr uns? Euthanasie-Verbrechen im Nationalsozialismus“ und „Evas Apfelsuppe“ auch die ständige Ausstellung zu sehen.

Die Kunstmuseen zeigen im Angermuseum „Fritz Winter. Durchbruch zur Farbe“ und in der Kunsthalle die Fotoausstellungen „Kontinent – Auf der Suche nach Europa“ sowie „Dokumentar fotografie Förderpreise 12: Kasners, Kim, Klein, Stefens“. Im Schloss Molsdorf sind Kaltnadelradierungen von Claudia Berg ausgestellt. In der Galerie Waidspeicher kann die Schau „MinimalKonsens“ besucht werden. Auch das Museum für Thüringer Volkskunde öffnet seine Sammlungen. Hier können außerdem die Ausstellungen „Kindheit: Erinnerungen aus acht Jahrzehnten“ und „Blumen & Vasen“, mit Pflan-

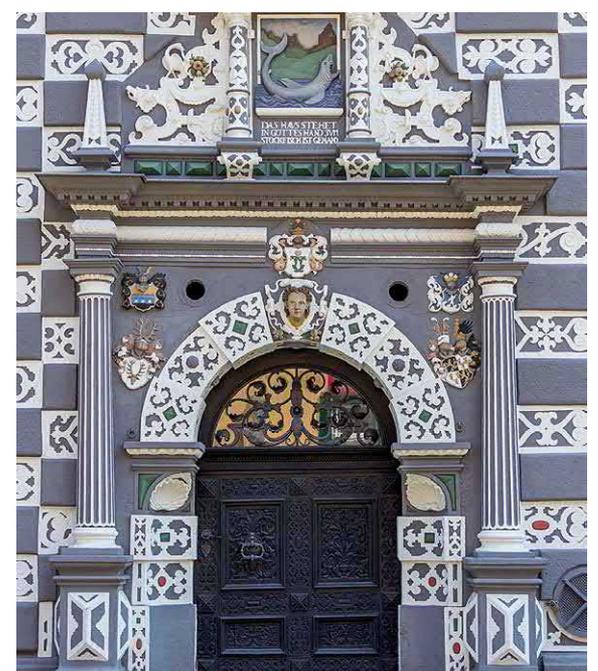
zenfotografien von Katrin Benary und Vasen aus der Privatsammlung von Anne Feuchter-Schawelka, besucht werden. Das Naturkundemuseum zeigt mit „Goldene Ernte – Die Natur im Herbst“ die Ergebnisse des Fotowettbewerbs des Naturkundemuseums und der Thüringer Allgemeinen.

In den Geschichts- und Kunstmuseen sowie im Naturkundemuseum und Museum für Thüringer Volkskunde in Erfurt gelten für Weihnachten und den Jahreswechsel folgende Öffnungszeiten:

- Freitag, 24.12. und 31.12.: geschlossen
- Samstag, 25.12.: 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet
- Sonntag, 26.12. bis Donnerstag, 30.12. und ab Sonntag, 02.01.2022: geöffnet gemäß geltenden Öffnungszeiten
- Samstag, 01.01.: 13:00 – 18:00 Uhr geöffnet

Sonderöffnungszeiten gelten zudem für

- den Erinnerungsort Topf und Söhne: geschlossen am 25.12., 31.12. und 01.01.,
- die Galerie Waidspeicher: geschlossen am 25.12., 26.12., 31.12. und 01.01. und
- die Kleine Synagoge sowie die Wasserburg Kapellendorf: geschlossen vom 24.12.2021 bis 02.01.2022.



Das Stadtmuseum (Haus zum Stockfisch) in der Johannesstraße kann auch während der Feiertage besucht werden. © Alexander Raßloff

# Rückblick: Das Jahr 2021 in ausgewählten Bildern

In Erfurt wurde gebaut, getagt, entwickelt, eröffnet und eingeweiht



Die Espachpromenade gehört zu den beliebtesten Spazierwegen. Seit April ist sie komfortabel nutzbar – mit neuer Oberfläche, LED-Beleuchtung und Bänken.



Sie ist der künstlerische Beitrag der Stadtverwaltung zum Buga-Jahr: die Volkmar-Kühn-Ausstellung auf dem Petersberg. Die drei Bischöfe werden bleiben.



Da sieht selbst Hollywood bloss aus: Seit Frühjahr 2021 begrüßt der vom Theater gefertigte Erfurt-Schriftzug Besucherinnen und Besucher am Petersberghang.



Er ist einer der Höhepunkte der neuen Geraaue. Seit Mai lädt der 10.000 m<sup>2</sup> große Auenteach am Moskauer Platz zum Spazieren und Entspannen ein.



Staatsbesuch zur Bundesgartenschau: Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier besucht im Juli den Petersberg und zeigt sich beeindruckt vom Geschaffenen.



Mit der Geraaue wird auch ein rund 4,5 km langes Teilstück des Gera-Radwegs erneuert. Er ist nun vom Nordpark bis nach Gispersleben asphaltiert.



Der Petersberg wird zum offenen Atelier: Künstler aus Erfurt und den Partnerstädten schaffen als Buga-Beitrag einen viel beachteten Skulpturengarten.



Die neue Brücke über die Straße der Nationen heißt offiziell Pierre-Mauroy-Brücke – benannt nach dem ehemaligen Bürgermeister der Partnerstadt Lille.



Bereits 2014 begann die aufwändige Sanierung. Seit September 2021 herrschen nun im Hauptgebäude der Marie-Elise-Kayser-Schule optimale Lernbedingungen.



Am Schmidtstedter Knoten entsteht gerade das Promenadendeck. Noch lässt sich die filigrane und einzigartige Architektur der neuen Brücke nur erraten.



Kommunale Spitzenvertreter aus ganz Deutschland treffen sich zur Hauptversammlung des Deutschen Städte-tages. Ihre Forderung an den Bund: stabile Finanzen.



Mit zwei Tagen ist der 171. der kürzeste Weihnachtsmarkt aller Zeiten. Am Tag nach der Eröffnung zwingen die Vorgaben des Landes zur Schließung.